



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen


Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

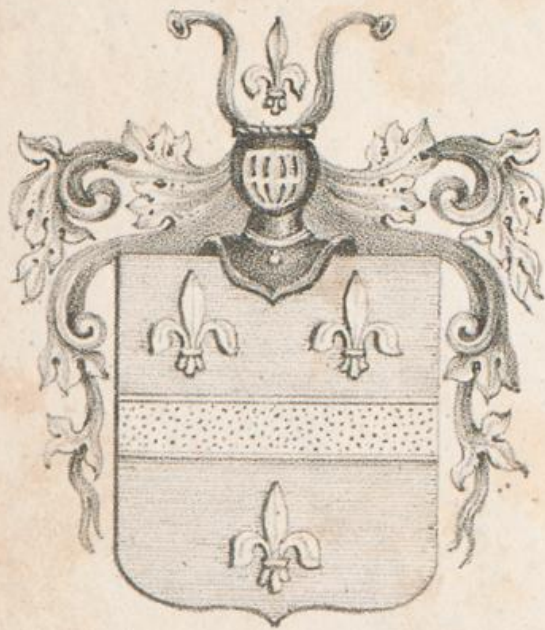
1831

V
nicht
verleihbar

Bremische
Verordnungen
1830—1835.


b r e
173
690a





H. H. Meier.

S a m m l u n g

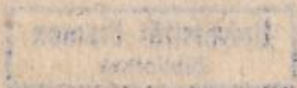
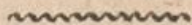
der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1830.



B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1 8 3 1.

Verordnungen und Proklamationen

Verordnungen und Proklamationen

im Jahre 1830

V
bre

173

690a - 1830:35

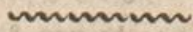


Universität Bremen
Bibliothek

AY 0691

- 1830:35

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.



No.	Seite.	G e g e n s t a n d.	Datum.
1.	1.	Nachtrag zur Verordnung wegen der Torfmaasse.	Januar 18.
2.	3.	Abwendung der Deichgefahren	— 30.
3.	5.	Beförderung der anhängigen Debetsachen.	Februar 22.
4.	6.	Gebühren = Taxe für die Mäkler und Waaren = Agenten	März 1.
5.	12.	Schoß	— 29.
6.	15.	Hülfsdienste bei dem Habenhauser Deiche.	April 19.
7.	17.	Feier der Uebergabe der Augsburgischen Confession	Juni 7.
8.	21.	Ankauf von Bauplätzen zu Bremerhaven.	— 7.
9.	21.	Wittwen = u. Pensions = Anstalt für bür- gerliche Beamte	— 14.
10.	39.	Taxe für die Aerzte und Wundärzte	Juli 1.
11.	54.	Bonitirung der Vorstädte.	August 2.
12.	56.	Gebrauch nicht geachteter Torfkörbe	— 2.
13.	58.	Kranken = Cassen für Diensthoten und Ge- sindebücher.	— 9.
14.	63.	Ausfertigung der Frachtbriefe	— 30.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
15.	65.	Abhohlen der Frachtgüter	Septbr. 6.
16.	67.	Feier des Dank-, Buß- u. Bettages . .	— 16.
17.	68.	Feier des 18. Octobers	Octbr. 11.
18.	71.	Freihaltung des Marktplatzes am 18. Oct.	— 13.
19.	71.	Vorkäuferei von Victualien u. Getreide .	— 14.
20.	74.	Reglement für den Bremer Haven	— 18.
21.	80.	Haven-Abgaben daselbst	— 18.
22.	82.	Fortdauer des Armen-Instituts im J. 1831	Novbr. 7.
23.	84.	Erhöhung des Eingangszolls	Decbr. 30.
24.	85.	Consumtions-Abgabe von Wein, Brann- terwein etc.	— 30.
25.	87.	Auflagen für 1831	— 30.

1. Nachtrag zur Verordnung vom 19. October v. J.
wegen der Torfmaasse.

Da mehrere Fuhrleute dem Senate vorgestellt haben, daß die durch die Verordnung vom 19. October v. J. für den Transport des Torfs zu Wagen vorgeschriebenen Normal-Körbe, wegen ihrer größeren Höhe zu unbequem und beschwerlich vom Wagen zu heben und fortzutragen seyen, durch gedachte Verordnung aber vornehmlich nur beabsichtigt ist, dafür zu sorgen, daß die richtige Torfmaasse von 560 Cubikfuß für einen Hunt, welche seit einer Reihe von Jahren immer mehr verkürzt ist, den Käufern durch Körbe von genau bestimmter Größe zugetheilt werde; so findet Derselbe sich in Berücksichtigung jener nicht ganz unbegründet befundenen Beschwerde veranlaßt, Folgendes nachträglich zu verordnen:

1) Außer den beiden Normal-Körben für das Tragen des Torfs, wovon 60 Körbe, und das Verfahren desselben, wovon 80 auf einen Hunt gehen, wird ein dritter Normal-Korb, deren 100 einen Hunt ausmachen sollen, angefertigt und auf dem Bauhose, damit jeder die erforderliche Anzahl Körbe darnach verfertigen lassen könne, bereit gehalten werden; den Fuhrleuten aber ist

es vor der Hand und bis zu anderweitiger Anordnung gestattet, sich, wenn sie es vorziehen, auch dieser Körbe zum Verfahren des Torfs von der Schlachte und allen andern Anlandeplätzen zu bedienen. Jedoch darf bei der nämlichen Parthei Torf nur die Eine einmal dafür gewählte Gattung Körbe gebraucht werden, und ist daher der gemischte Gebrauch beider Gattungen bei derselben Anlieferung durchaus unzulässig.

2) In Hinsicht des Termins der Einführung dieser Körbe, der erforderlichen Aichung derselben am Bauhose und alles dessen, was weiter dabei zu beachten ist, gelten auch für diese Körbe alle Vorschriften der Verordnung vom 19. October v. J.

Nur wird überdem vorgeschrieben, daß diese Körbe außer dem Stempel noch mit der Zahl 100 am Bauhose bezeichnet werden sollen, damit jeder Käufer darauf achten könne, in welcher der beiden Gattungen von Fahrkörben ihm der Torf angeliefert werde, und ist daher der Gebrauch von Körben, denen dieses Abzeichen mangelt, auf gleiche Weise, wie der von gar nicht geachten Körben, verboten.

3) Damit indessen dem Publicum aus dieser nur zur Erleichterung der Fuhrleute gestatteten Veränderung keine größern Kosten erwachsen, so sollen weder die Fuhrleute noch die andern bei dem Torf-Transporte erforderlichen Hilfsarbeiter, für das Fahren, Austragen, Aufwinden u. s. w. eines Huns Torf mehr als den bisher dafür

dafür üblichen Lohn fordern dürfen, ohne Unterschied, ob der Torf in 80 größeren oder in den hiedurch zugelassenen 100 kleineren Körben angeliefert wird.

Zu dem Ende wird namentlich der Fuhrlohn für den von der Schlachte und Holzpforte angefahrenen Torf hiezumit für fest auf 1 Rthlr. 36 Grote für jeden Hunt angesetzt und den Fuhrleuten alles Ernstes und bei Vermeidung angemessener Strafe verboten, ein Mehreres dafür zu begehren.

4) In allem Uebrigen hat es bei der Verordnung vom 19. October v. J. lediglich sein Bewenden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 8. und bekannt gemacht den 18. Januar 1830.



2. Vorschriften des Landherrn am linken Weserufer zur
Abwendung der Deichgefahren.

Der Landherr des Bremischen Stadtgebiets am linken Weserufer, in Erwägung, daß die große Masse des während dieses Winters gefallenen Schnees zu den sorgfältigsten Vorichtsmaaßregeln zur Abwendung der den Deichen drohenden Gefahren auffordert, sieht sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

- 1) Außer den bereits vorgeschriebenen Borräthen von Busch und Pfählen, hat ein jeder Deich-Interessent sich
(A*) mit

mit Schaufeln, mit einer guten hölzernen Schlege zu den kleinen und eine jede Bauerschaft mit zwei Rammen zu den großen Pfählen zu versehen.

2) Bei eingetretenem Thauwetter hat ein jeder Baumann 4 lange Wagenleitern und 8 gute Wagenbretter, der halbe Baumann 2 Leitern mit 6 Brettern, und, sobald der Landgeschworene oder der Deichaufseher es für nöthig achtet, einen mit Mist oder Stroh beladenen Wagen in Bereitschaft zu halten.

3) Bei dem Eintritte wirklicher Gefahr sind alle dazu fähige Einwohner zur Deichhülfe aufzubieten und zu dem Ende von den Landgeschworenen schon jetzt in Kotten von 8—12 Mann, deren jeder ein Kottmeister vorgesezt ist, einzutheilen; die Listen dieser Kottmeister sind binnen 8 Tagen dem Landherrn einzureichen.

4) Hinsichtlich der anzuordnenden Wasserwachen sind die früheren Verfügungen auch in diesem Jahre zu befolgen.

5) Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften, so wie der Anordnungen der Landgeschworenen, Deichaufseher und Kottmeister, wird mit angemessener Geldbuße oder den Umständen nach mit Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 30. Januar 1830.

P a v e n s t e d t.

3. Gemelner Bescheid, die Beförderung der gerichtlich anhängigen Debit-Sachen und besonders die Realisirung und Nutzbarmachung der Activmassen betreffend.

Die Sorge schnellerer Beförderung der gerichtlich anhängigen Debit-Sachen, und besonders baldiger Realisirung und möglichster Nutzbarmachung der Activ-Massen zum Vortheil der Gläubiger, hat den Senat veranlaßt:

- 1) in Erinnerung zu bringen und zu sorgfältiger Beobachtung zu empfehlen: daß die in Concursen oder anderen Debit-Verfahren ernannten Curatoren sofort, nachdem ein Theil der Activ-Masse durch sie realisirt worden, den gelöseten Betrag an die Obergerichts-Kanzlei zum Depositum zu bringen haben;
- 2) die Mäkler und Ausmiener von neuem anweisen zu lassen, den Betrag der von ihnen realisirten Gegenstände unmittelbar an die Kanzlei zur Deposition zu bringen;
- 3) zu bestimmen, daß die Curatoren den Betrag, welchen sie zur Bestreitung der in dem Debit-Verfahren vorkommenden laufenden Kosten und anderen Ausgaben von der zur Deposition gebrachten Summe zurück zu erhalten nöthig glauben, dem zur Leitung des Verfahrens ernannten Commissarius des Obergerichts anzeigen, und auf dessen Genehmigung die Rückzahlung veranlassen;

4) daß

4) daß gegen das Ende eines jeden zur Aenderung des Vorsizes im Obergerichte bestimmten Semesters die Curatoren den Commissarien in jedem Debitwesen nicht bloß eine genaue Uebersicht von der Lage desselben überhaupt, sondern vorzüglich auch von der Realisirung, Deposition und Nutzbarmachung der Activ-Masse und den Hindernissen, welche dem einen oder andern entgegenstehen möchten, einzureichen haben; um davon bei dem, von dem Commissarius über die Lage des von ihm geleiteten Debit-Wesens am Ende jedes Semesters dem Obergericht zu erstattendem Berichte Gebrauch zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17ten und publicirt am Obergerichte am 22sten Februar 1830.

—○○○○○○○○—

4. Bekanntmachung der Abänderung der Gebühren-Taxe für die Waaren-Mäkler und Waaren-Agenten.

Der Senat hat Sich bewogen gefunden, die am 29. December 1828 publicirte Gebühren-Taxe für die Waaren-Mäkler und Waaren-Agenten einer Revision zu unterziehen, indem sich nach der von der Inspection mit den Deputirten aus der Kaufmannschaft darüber angestellten Berathung einige Abänderungen

gen der bisherigen Vorschriften als den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessen ergeben haben.

Die abgeänderte Gebühren-Taxe, von welcher Abdrücke in der Senats-Buchdruckerei ausgegeben werden, tritt demnach mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, so daß sie für alle Geschäfte der Mäkler und Agenten, welche von jetzt an von denselben ausgeführt werden, zur Richtschnur dient.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. Februar und publicirt am 1. März 1830.

G e b ü h r e n : T a x e.

1) Bei Privat-Verkäufen von Waaren jeder Art erhalten der oder die vermittelnden Mäkler oder Agenten für alle ihre Bemühungen dabei vom Preise der Waare $\frac{1}{4}$ pCt. vom Verkäufer und $\frac{1}{4}$ pCt. vom Käufer, sofern nicht durch die folgenden Vorschriften (2, 3) diese Gebühren anders festgesetzt sind.

2) Für folgende Waaren sind die Gebühren dahin bestimmt, daß bezahlt werden:

- a. für Alaun, Amidam, Bauholz, Branntwein, Butter, Dielen, Essig, Feigen, Hörner, Hornspitzen,

spitzen, Käse, Kleesaamen, Loh, Mahagoni-
holz, Steinkohlen und Wein

$\frac{1}{2}$ pCt. vom Verkäufer und $\frac{1}{2}$ pCt. vom
Käufer;

b. für Blau- und Gelbholz, ferner Buchsbaum,
Cedern-, Pock- und Ebenholz, Queercitronen,
so wie überhaupt für Farbstoffe, mit Aus-
nahme von Indigo und Cochenille,

$\frac{1}{2}$ pCt. vom Verkäufer und $\frac{1}{4}$ pCt. vom
Käufer;

c. für Heeringe und Leinfaat

6 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom
Käufer für die Tonne;

d. für Blech, so wie für Rosinen, in Kisten,

3 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom
Käufer für die Kiste;

e. für Apfelsinen, Citronen und Drangen

12 Grote vom Verkäufer und 6 Grote vom
Käufer für die ganze Kiste,

sofern diese Früchte Malagaer sind, sonst aber
die Hälfte;

f. für Harz, Pech und Theer

3 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom
Käufer für die Tonne;

g. für Kreide

6 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom
Käufer für das Orhoft;

h. für

h. für Cigarren, wenn deren Preis nicht über 7 Rthlr. 36 Grote pr. Kiste beträgt, 3 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom Käufer, wenn er aber mehr beträgt, 6 Grote von jedem derselben für die Kiste.

Hat aber der Kauf eine Parthei von wenigstens 100 Kisten zum Gegenstande, so werden statt jener 3 Grote nur 2 Grote und statt jener 6 Grote nur 4 Grote für die Kiste bezahlt;

i. für Tabacksstengel hiesiger Fabriken

3 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom Käufer pr. 100 H ;

k. für Kandiszucker, wenn solcher von hiesigen Zuckerfabrikanten verkauft wird,

4 Grote für die ganze und 2 Grote für die halbe Kiste vom Verkäufer, wogegen der Käufer die regelmäßigen Gebühren (1) entrichtet;

l. für Getraide und Salz, und zwar

für die Last	Waizen	24	Grote.
» » »	Rocken und Erbsen .	18	„
» » »	Gerste und Bohnen .	15	„
» » »	Haber	12	„
» » »	Salz	12	„

vom Verkäufer und die nämlichen Gebühren vom Käufer.

Wird

Wird, aber das Salz, oder das Getraide bei Kleinigkeiten unter drei Last verkauft, so werden für jede Last dem Verkäufer 6 Grote, und dem Käufer 6 Grote mehr als die obigen Gebühren berechnet.

3) In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den obigen Bestimmungen jeder der Contrahenten, oder doch der Käufer nur $\frac{1}{4}$ pCt. zu entrichten haben würde, (1, 2, h. k.) wird bei einem solchen Verkaufe, wobei der gesammte Preis der Waare unter 100 Rt. beträgt, $\frac{1}{2}$ pCt. statt des $\frac{1}{4}$ pCt. berechnet.

4) Die Schlußzettel sind unentgeltlich zu ertheilen.

5) Bei dem Tauschhandel ist die Courtage nur von der einen Tauschwaare, und zwar im Falle verschiedener Courtage von derjenigen, wobei die höhere Courtage Statt findet, zu berechnen. Zur Bestimmung der Gebühren sind die getauschten Waaren nach dem mittlern marktgängigen Preise anzuschlagen.

6) Bei öffentlichen Waarenverkäufen erhalten die Mäkler, welche den Verkauf besorgen, für alle ihre Bemühungen dabei $\frac{1}{2}$ pCt. vom Verkaufspreise der wirklich verkauften Waaren und werden diese Gebühren vom Verkäufer bezahlt.

Dagegen beträgt diese Courtage $\frac{3}{4}$ pCt.

a. bei solchen Waaren, wofür, wenn sie unter der Hand verkauft werden, sowohl vom Verkäufer $\frac{1}{2}$ pCt.,

$\frac{1}{2}$ pSt., als auch vom Käufer $\frac{1}{2}$ pSt. entrichtet wird; (2, a.)

b. bei jedem öffentlichen Verkaufe, dessen Brutto-Ertrag nicht die Summe von 100 Rt. erreicht.

7) Die bei öffentlichen Verkäufen von den Mäklern gemachten baaren Auslagen für Stempelpapier und wegen der Bekanntmachung, so wie die Staats-Abgaben, Falls sie solche bezahlt haben, werden ihnen vom Verkäufer erstattet; sonst aber dürfen sie nichts berechnen. Auch haben sie eine beglaubte Abschrift des Verkaufs-Protokolls dem Verkäufer unentgeltlich zuzustellen.

8) Mäkler oder Agenten, welche in Auktionen im Auftrage anderer Personen kaufen, erhalten dieselbe Gebühr von ihrem Auftraggeber, welche er ihnen zu zahlen verpflichtet seyn würde, wenn sie für ihn die Waaren unter der Hand gekauft hätten.

Die Mäkler, welche die Auktion halten, bekommen für das Ausbieten für den Verkäufer nichts.

9) Für den officiellen Waaren-Preis-Courant der Mäkler werden für den Jahrgang 5 Rt. bezahlt.

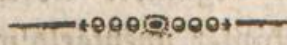
10) Für Auszüge aus den Mäkler-Büchern erhält der Mäkler oder Agent, außer der Auslage für Stempelpapier, für jede enggeschriebene Folioseite 6 Grote, für Beglaubigung derselben 48 Grote.

11) Für

11) Für Besichtigungen, Schätzungen, Befundszeugnisse und Gutachten, das dabei aufzunehmende Protokoll u. dessen beglaubigte Ausfertigung sind 2 Rt., 60 Gr. zu berechnen.

Sind die Bemühungen dabei sehr bedeutend, so darf ein angemessenes Mehreres berechnet werden.

Bei Besichtigungen und Schätzungen von beschädigtem Taback, für Rechnung des Versicherers, sind für jedes Faß zu berechnen, überhaupt 18 Grote.



5. Erhebung $\frac{1}{8}$ Procent Schosses und 4 Monate Collecten.

Durch Rath- und Bürgerschuß vom 19. d. M. ist die Erhebung eines Achtel Procent Schosses und vier Monate Collecten in Stadt, Vorstadt und in Begesack beschlossen, dagegen aber die Einhebung der von den Bewohnern des Stadtgebietes anstatt des Schosses zu zahlenden Vermögens-Steuer für dieses Jahr suspendirt.

In Hinsicht des zu erhebenden Schosses und der Collecten wird nun in Folge des Eingangs erwähnten Rath- und Bürgerschlusses das Folgende zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des Schosses und der Collecten in der Stadt wird von der dazu niedergesetzten

De.

Deputation auf der Schoßkammer oben auf dem Rathshause vom Montage den 19. April bis Sonnabend den 1. Mai täglich in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

In Begesack geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter dem Vorsitze eines dazu zu committirenden Mitgliedes des Senats, und wird über die Zeit der Erhebung nächstens eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

2) Die Erhebung des Schoßes findet in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 publicirten neuen Schoß-Ordnung, wovon Exemplare in der Senats-Buchdruckerei zu haben sind, Statt, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, wobei er einen jeden Bestandtheil desselben so anschlagen muß, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

3) Zum Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, und es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schoßer diese letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

4) Alle schoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß-Ordnung zufolge, den
Schoß

Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoß-Ordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3,000 Rthlr., somit drei Thaler vier und fünfzig Groten, offen hinzulegen; das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßliste.

7) Die hiesigen Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Ansätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugestellt werden sollen, an die bestellten Erheber, gegen deren Quittung, auf die erste Anforderung zu entrichten. Wer sich hierin säumhaft beweiset, hat es sich selbst beizumessen, wenn er durch die sofortige executive Beitreibung seines Beitrags in Kosten versetzt wird.

In Begefaß sind die Collectanten gehalten, ihre Beiträge der bezeichneten Behörde, nach dem von derselben

selben zu verfügenden Ansage, zu der demnächst zu bestimmenden Zeit einzuliefern.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 29. März 1830.

6. Beschluß des Senats wegen
der diesjährigen Hülfsdienste zur Herstellung des
Habenhauser Hauptdeichs.

Auf den abgestatteten Bericht des Landherrn am linken Weserufer über die, zu der Wiederherstellung des zu Habenhausen am 3ten v. Mts. gebrochenen Deichs, von dem Lande zu leistenden Hülfsdienste, dahin:

daß die nach den Grundsätzen des hiesigen Deichrechts zu der Errichtung des Staudeichs und zu der Herstellung des Hauptdeichs von dem Lande bis jetzt geleisteten und noch zu leistenden Hülfsdienste nach einem muthmaasslichen Anschlage an Spann- und Handdiensten, 12 der letzteren auf einen der ersteren gerechnet, etwa 21,000 Handdienste betragen werde;

daß

daß das unter dem 1. Juli 1827 wegen der damals angeordneten Hülfsdienste erlassene Regulativ, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des damaligen und des gegenwärtigen Bedürfnisses, auch jetzt seine Anwendung finden dürfte;

Beschließt der Senat:

1) Das am 1. Juli 1827 erlassene Regulativ für die Deichhülfe der allgemeinen Landfolge im Gebiete am linken Weserufer zur Herstellung der Habenhauser Brücke, wird für die zu der Herstellung des am 3. v. Mts. daselbst gebrochenen Deichs jetzt erforderlichen Hülfsdienste im Allgemeinen erneuert, jedoch unter den in den folgenden §§. enthaltenen abändernden Bestimmungen:

2) In Erwägung, daß nach dem bestehenden Deichrechte die in der nämlichen Schauung begriffenen Dorfschaften zu den Hülfsdiensten bei gebrochenen Deichen zunächst verpflichtet sind und daß eine Ausdehnung dieser Verpflichtung auf andere Dorfschaften nur dann Statt findet, wenn die erforderlichen Leistungen die Kräfte der zunächst Verpflichteten übersteigen;

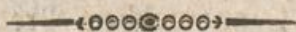
daß aber in den Umständen des vorliegenden Falles kein hinreichender Grund zu einer Abweichung von der Regel liegt;

wird

wird die jetzt in Frage stehende Deichhülfe vor der Hand und so lange nicht unvorhergesehene Umstände ein Anderes erheischen sollten, auf die oberviehländischen Dörfer Krsten, Habenhausen, Neuenland und Steinweg beschränkt.

- 3) Der Aversional-Satz für die Meluition der Naturaldienste wird nach Maaßgabe des veranschlagten Bedürfnisses auf 40 Grote für die Weide festgesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und publicirt am 19. April 1830.



7. Proclam wegen der 300jährigen Feier der Augsbürgischen Confession, am 27. d. M.

Die am 25. Junius 1530 auf dem damaligen Reichstage zu Augsburg von Seiten mehrerer Deutschen Reichstände erfolgte Uebergabe eines Glaubensbekenntnisses, worin dieselben an der einen Seite die Nothwendigkeit einer kirchlichen Reformation in mehreren wichtigen Puncten darzuthun, an der andern aber eine Schutzschrift gegen Verlästerung der in ihren Kirchen gepredigten Lehren und gegen Verkümmern der christlichen Prüfung- und Lehrfreiheit überhaupt aufzustellen sich bemühten, hat auf die weiteren Fortschritte der Kirchenverbesserung in Deutschland einen so bedeutenden Einfluß gehabt, daß dem größeren Theile der Deutschen Prote-

(B)

stanten

stanten seit dieser Zeit selbst der Name der Augsbургischen Confessionsverwandten verblieben ist.

Die im Laufe des gegenwärtigen Monats eintretende dritte Sacularfeier jenes merkwürdigen Ereignisses eignet sich daher mit vollem Rechte zu einer festlichen Erinnerung an die zahlreichen Wohlthaten und Segnungen, welche der evangelischen Kirche Deutschlands in Folge desselben zu Theil geworden sind, zu welchem Zwecke der Senat die folgenden Anordnungen getroffen hat und hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt:

1) Das Fest der vor dreihundert Jahren erfolgten Uebergabe der Augsburgischen Confession wird in allen Bremischen Kirchen, an welchen Prediger dieser Confession angestellt sind, am Sonntage, den 27. Junius d. J., durch diesem segensreichen Andenken vorzugsweise gewidmete Predigten feierlich begangen werden.

2) Zu Texten dieser Predigten werden folgende Stellen der heiligen Schrift bezeichnet, wobei jedem der gedachten Prediger die Auswahl eines derselben für die am 27. Junius von ihm wahrzunehmende Predigt überlassen bleibt:

Psalm 100.

Evang. Matthäi 10, v. 32.

„ Johannis 4, v. 23, 24.

„ „ 6, v. 63.

„ „ 7, v. 16, 17.

„ „ 8, v. 31, 32.

„ „ 12, v. 36.

Apost. Geschichte 5, v. 38, 39.

„ „ 24, v. 14—16.

Römer 8, v. 15.

2. Corinthher 3, v. 17.

„ 4, v. 6, 7.

Epheser 4, v. 3.

Philipper 3, v. 12, 14.

I. Thessalonicher 5, v. 21, 23.

I. Timoth. 6, v. 11, 12.

2. „ 3, v. 14—17.

Hebräer 10, v. 23, 24.

3) Nicht

3) Nicht minder bleiben ihnen die solcher Feier entsprechenden Gebete, so wie die Auswahl zweckmäßiger Gesänge und etwaniger Antiphonien u. s. w. freigestellt.

4) In den Kirchen, wo es die Verhältnisse erlauben, wird eine festliche Kirchenmusik statt finden.

5) Um diesen Festtag auch durch besondere Veranlassung einer christlichen Steuer milder Beiträge zu einem dieser Feier entsprechenden bleibenden Zwecke auszuzeichnen, sind am Schlusse jeder Predigt an den Kirchenthüren Becken auszusetzen, und wird nach dem Beispiele anderer Deutschen Staaten der Ertrag dieser Sammlung zum Fond einer Wittwen-Casse für die Bremischen Prediger Augsburgischer Confession bestimmt werden.

6) Zu einer würdigen Vorbereitung dieser Feier wird den Predigern besonders empfohlen, die in der Woche vor solchem Feste von ihnen wahrzunehmenden Katechisationen, Wochen- oder Vorbereitungs-Predigten zweckmäßig zu benutzen. Nicht minder ist die bevorstehende Feier am 20. Junius, als dem nächst vorhergehenden Sonntage, von der Kanzel anzuzeigen, und am Vorabende des Festes, Sonnabends den 26. Junius, soll Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr dazu mit den Glocken eingeläutet werden.

Dggleich die gedachte Feier vorzugsweise als ein Fest der evangelisch-lutherischen Confessionsgenossen anzusehen ist und daher nur für diejenigen Bremischen Kirchen, in welchen ein öffentlicher Gottesdienst derselben statt findet,

(B *)

hic-

hiedurch obrigkeitlich angeordnet wird, so hat doch jene denkwürdige Uebergabe auf dem Reichstage zu Augsburg zur Begründung und Befestigung des gereinigten evangelischen Kirchenwesens in Deutschland so wesentlich beigetragen, daß der Senat sich gern der Erwartung überläßt, es werde nicht bloß in denjenigen Bremischen Kirchen, von deren Gemeinden der Grundsatz, daß die Unterscheidungslehren der protestantischen Confession nicht mehr für einen hinreichenden Grund äußerer Trennung evangelischer Christen zu achten seyen, bereits förmlich erkannt worden, ein freiwilliges Anschließen an diese Feier, wozu die Prediger derselben hiedurch autorisirt werden, statt finden, sondern auch in den bis dahin bloß dem öffentlichen Gottesdienste evangelisch-reformirter Confessionsverwandten gewidmeten Kirchen die Erinnerung an die gedachte so bedeutungsvolle als folgenreiche Zeit als Erweckungsmittel des Danks für die Wohlthaten der göttlichen Fürsorge nicht unbenutzt gelassen werden.

Vor allem aber darf der Senat mit vertrauensvoller Zuversicht voraussetzen, daß dieses Fest vertheidigter Freiheit in Erforschung und Benutzung des göttlichen Wortes und in der Verkündigung der evangelischen Lehren von dem Geiste derselben, welcher der Geist der duldsamsten und versöhnlichsten Liebe ist, ein so vollgültiges als erfreuliches Zeugniß geben werde.

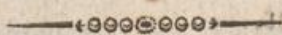
Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und publicirt am 7. Juni 1830.

—○○○○○○—

8. Bekanntmachung wegen Ankaufs von Baupläzen
zu Bremerhaven.

Da der Havenbau zu Bremerhaven im Laufe des gegenwärtigen Sommers vollendet werden wird, und der Theil des Havendistricts, welcher vorläufig zur Anweisung von Baupläzen bestimmt worden, sich bereits geebnet, auch durch Bezeichnung der Straßenlinien und Baupläze zu solcher Anweisung geeignet befindet, so werden diejenigen, welche sich zu Bremerhaven anzubauen und niederzulassen beabsichtigen, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren desfalligen Anträgen an das Amt Bremerhaven zu wenden, um über die Bedingungen solcher Anbauung und Ansiedlung nähere Auskunft zu erhalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 4. und publicirt am 7. Junius 1830.



9. Publication der erneuerten Wittwen- und Pensions-
Anstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21sten vorigen Monats erlassene Verordnung, in Betreff der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte, nunmehr abgedruckt in der Senats-Buchdruckerei zu haben und damit für publicirt zu achten sey.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 4. und publicirt am 14. Juni 1830.

Erneuerte

Wittwen- und Pensions-Anstalt
für
bürgerliche Beamte.

§. 1. Alle bürgerliche Beamte, deren Anstellung vom Staate geschieht, werden, sofern ihre Dienstannahme 200 Rthlr. oder darüber beträgt, Theilnehmer der Anstalt und haben als solche einen verhältnißmäßigen Einschuss und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme ganz oder zum Theil in Sporteln, so wird deren muthmaasslicher jährlicher Ertrag, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt als auch rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses, in Anschlag gebracht.

**I. Größe und Bestimmung der Einschüsse
und jährlichen Beiträge.**

§. 2. Der Einschuss beträgt $\frac{1}{3}$ der reinen Dienstannahme eines Jahres.

§. 3. Der jährliche Beitrag besteht in 3 Procent dieses Einschusses.

§. 4. Die Einschüsse fließen zum Capital-Vermögen der Anstalt. Mit den Zinsen desselben und den jährlichen Beiträgen werden die Pensionen und Witwengehalte nebst den Verwaltungskosten bestritten. Ergiebt sich am Schlusse
eines

eines Jahres ein Ueberschuß an Zinsen und Beiträgen, so wird derselbe zum Capital geschlagen.

II. Classification der Theilnehmer.

§. 5. Für die Theilnehmer der Anstalt bestehen folgende siebenzehn Classen, und treten dabei in Ansehung der einzelnen Beamten für jetzt nachstehende nähere Bestimmungen ein.

§. 6. Erste Classe:

für Beamte, deren Diensteynnahme in 200 Rthlr. bis 300 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche also erlegen an

Einschuß	66 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichen Beitrag	2 —

Dahin gehören:

der Accisediener, der Baudiener, der erste Civilstandschrreiber, die Gehülfsen und Einnehmer, so wie der Aufwärter bei der Consumtionskammer, der Convonedienner, die Gerichtsboten, die Rathsdienner, deren Gehalt 250 Rthlr. beträgt, der Gerichtsschrreiber zu Begesack, der Richtersdiener.

§. 7. Zweite Classe:

für Beamte, deren Diensteynnahme 300 Rthlr. bis 400 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche folglich erlegen an

Einschuß	100 Rthlr.
jährlichen Beitrag	3 —

Dahin

Dahin gehören:

der Canzleipeddell, der Gehülffschreiber bei der Consumtionskammer, der Hausmeister im Stadthause, der Lagermeister bei den Theerhäusern, die Rathsdienner, deren Gehalt 300 Rthlr. beträgt.

§. 8. Dritte Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme 400 Rthlr. bis 500 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche daher erlegen an

Einschuß	133 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
jährlichen Beitrag	4 —

Dahin gehören:

der Acciseeinnehmer an der Wichelnburg, die vier Acciseschreiber, die beiden Consumtionschreiber, der Pfundekämper, die Polizeicommissaire der Neustadt, der Vorstadt und der Gefängnisse, der Bote und Schreiber am Schütting, die Bögte im Gebiet, der zweite und dritte Schreiber am Weser-Zollamte.

§. 9. Vierte Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme auf 500 Rthlr. bis 600 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche also erlegen an

Einschuß	166 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichen Beitrag	5 —

Dahin gehören:

der Barsmeister, der Havenmeister zu Bremerhaven

haben, der Rathhausdiener, der Schlachtschreiber, der Staatsanwalt, der Wafferschout.

§. 10. Fünfte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme in 600 Rthlr. bis 700 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche daher erlegen an

Einschuß 200 Rthlr.

jährlichen Beitrag 6 —

Dahin gehören:

die Kusmiener, der Aufseher und der Haupt-Einnehmer bei der Consumtions-Kammer, der Kellerhauptmann, der Polizeicommissair der Altstadt.

§. 11. Sechste Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme 700 Rt. bis 800 Rt. ausschließlich beträgt, und die daher erlegen an

Einschuß 233 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

jährlichen Beitrag 7 —

Dahin gehört:

der erste Schreiber am Weser-Zoll-Amt.

§. 12. Siebente Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme in 800 Rthlr. bis 900 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche folglich erlegen an

Einschuß 266 $\frac{2}{3}$ Rthlr.

jährlichen Beitrag 8 —

Dahin

Dahin gehören:

der erste Beamte bei der Accise, der Amtmann zu Bremerhaven, der Controlleur der directen Steuern, der Erheber der directen Steuern, der Erheber der indirecten Abgaben, der Gehülfs-Secretair der Canzlei, der Schlachtvogt.

§. 13. Achte Classe:

für Beamte, deren Diensteynnahme 900 Rth. bis 1000 Rth. ausschließlich beträgt, und welche daher erlegen an

Einschuß 300 Rthlr.

jährlichen Beitrag 9 —

§. 14. Neunte Classe:

für Beamte, deren Diensteynnahme auf 1000 Rthlr. bis 1100 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche also erlegen an

Einschuß 333 $\frac{1}{3}$ Rthlr.

jährlichen Beitrag 10 —

Dahin gehören:

der Bau-Inspector, die Güterbesteder, die Schiffsmäkler, der Amtmann zu Vegesack, die Waarenmäkler, der Wasserbau-Director.

§. 15. Zehnte Classe:

für Beamte, deren Diensteynnahme in 1100 Rthlr. bis 1200 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche daher erlegen an

Einschuß 366 $\frac{2}{3}$ Rthlr.

jährlichen Beitrag 11 —

§. 16.

§. 16. Fülfte Classe:

für Beamte, deren Dienstennahme in 1200 Rthlr. bis 1300 Rthlr. ausschließlich besteht, und die also erlegen an

Einschuß 400 Rthlr.
 jährlichen Beitrag 12 —

Dahin gehören:

der Distractions-Notar, der Gerichts-Secretair,
 dessen Gehalt 1200 Rthlr. beträgt.

§. 17. Zwölfte Classe:

für Beamte, deren Dienstennahme auf 1300 Rthlr. bis 1400 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche daher erlegen an

Einschuß 433 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
 jährlichen Beitrag 13 —

Dahin gehört:

der Gerichts-Secretair, welcher 1300 Rthlr. an Gehalt genießt.

§. 18. Dreizehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstennahme in 1400 Rthlr. bis 1500 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche also erlegen an

Einschuß 466 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
 jährlichen Beitrag 14 —

Dahin gehört:

der Gerichts-Secretair, dessen Gehalt 1400 Rt. beträgt.

§. 19.

§. 19. Vierzehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme 1500 Rthlr. bis 1600 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche folglich erlegen an

Einschuß 500 Rthlr.
 jährlichen Beitrag 15 —

Dahin gehören:

der Expeditions-Secretair, der Gerichts-Secretair, dessen Gehalt auf 1500 Rthlr. sich beläuft.

§. 20. Fünfzehnte Classe:
 für Beamte, deren Dienstannahme 1600 Rthlr. bis 1700 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche daher erlegen an

Einschuß 533 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
 jährlichen Beitrag 16 —

§. 21. Sechszehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme auf 1700 Rthlr. bis 1800 Rthlr. sich beläuft, und welche daher erlegen an

Einschuß 566 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
 jährlichen Beitrag 17 —

§. 22. Siebenzehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme in 1800 Rthlr. oder darüber sich beläuft, und die also erlegen an

Einschuß 600 Rthlr.
 jährlichen Beitrag 18 —

Dahin

Dahin gehören:

der Baurath, der General = Einnahmer, die
Assicuranz =, Geld = und Wechsel = Mäkler.

§. 23. Ist in Ansehung der mit einem Amte verknüpften Einnahme eine solche Vermehrung oder Verringerung derselben eingetreten, daß das Amt sich nicht mehr für die bisherige, sondern für eine andere Classe eignet, so wird im Falle der Erledigung desselben bei der Wiederbesetzung die Classe, in welche der Beamte gehören werde, bezeichnet. Bei einem bereits angestellten Beamten hingegen findet eine Versetzung in eine andere Classe nur in dem Falle Statt, wenn seine Einnahme vermehrt ist und diese Vermehrung in einer bleibenden Erhöhung des für das Amt bestimmten festen Gehalts ihren Grund hat.

III. Art und Zeit des Einschusses und jährlichen Beitrags.

§. 24. Die Hälfte des Einschusses wird von jedem Beamten vor Antretung seines Amtes erlegt. Die zweite Hälfte wird von unbesoldeten Beamten vor Ablauf des ersten Dienstjahres entrichtet, bei besoldeten Beamten aber vom Gehalte des zweiten Dienstjahres einbehalten und an die Anstalt abgeliefert, nämlich $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom ersten Quartal und $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom zweiten Quartal des zweiten Dienstjahres.

§. 25.

§. 25. Sowohl den besoldeten als den unbesoldeten Beamten steht es frei, den ganzen Einschuss sofort nach der Ernennung zu erlegen.

§. 26. Die jährlichen Beiträge werden zur Hälfte am 1. Februar und zur Hälfte am 1. August erhoben.

§. 27. Der erste Beitrag wird geleistet am ersten nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltag.

§. 28. Wer seinen halbjährigen Beitrag nicht zu der bestimmten Zeit dem Eincassirenden entrichtet, wird von Seiten der Administration auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten aufgefordert, die Schuld binnen vierzehn Tagen zu bezahlen, und zwar mit der ausdrücklichen Warnung, daß sonst er der Theilnahme an dieser Anstalt verlustig sey und künftig weder ihm ein Anspruch auf Pension, noch seiner Wittwe ein Anspruch auf Wittwengehalt zustehet. Zahlt er dennoch binnen dieser Frist nicht, so treten mit deren Ablauf jene Nachtheile ohne Weiteres in Wirksamkeit.

§. 29. Stirbt ein Theilnehmer, oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die Verbindlichkeit zur fernern Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf folgenden Zahltag der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn jener Grund während der letzten drei Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate entstanden ist.

§. 30.

§. 30. Erhält ein Beamter, der in einer niedern Classe steht, eine zu einer höhern Classe gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Classe bestimmten Einschuß, soweit derselbe den bereits von ihm geleisteten Einschuß übersteigt, nach. Diese Nachzahlung geschieht, wenn die letztere Stelle zu den unbesoldeten gehört, binnen sechs Monaten vom Tage der Beförderung; gehört dieselbe aber zu den besoldeten, so wird die zu zahlende Summe zur Hälfte vom ersten Quartal und zur Hälfte vom zweiten Quartal des höhern Gehalts einbehalten und an die Anstalt abgeliefert.

Durch diese Leistung erwirbt er sich und seiner Wittwe das Recht auf die Pension und den Wittwengehalt der höhern Classe.

Der erstere höhere halbjährige Beitrag wird am ersten Zahltag nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage seiner Beförderung entrichtet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe versetzt wird. (§. 23.)

§. 31. Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so richten sich Pension und Wittwengehalt nach jener höhern Classe, sofern er die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt. Will er aber nur die niedrigen Beiträge leisten, so richten sich Pension und Wittwengehalt nach der niederen Classe,

Classe, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschusse etwas zurück empfängt.

§. 32. Verliert ein Beamter seine Stelle, ohne ein solches Amt, welches ihn zur Theilnahme an der Anstalt vereignet, zu erhalten oder auf Pension zu kommen, so bleibt es seiner Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will, oder nicht. Im erstern Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im letztern Falle von dem geleisteten Einschusse und den bisher gezahlten Beiträgen nichts zurück fordern kann.

§. 33. Ist die Ehe eines Beamten, oder eines Pensionairs, seitdem er Theilnehmer der Anstalt geworden, durch den Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich demnächst wieder verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen außerordentlichen Einschuss zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als zehn Jahre jünger ist als er, die Hälfte, sonst aber den vierten Theil der Einschusssumme seiner Classe beträgt.

Heirathet er die Wittwe eines Beamten, welche den Wittwen-Gehalt der nämlichen oder einer höhern Classe genießt, so fällt diese Nachzahlung weg. Heirathet er eine in einer niederern Classe stehende Wittwe, so wird, je nachdem diese mehr als zehn Jahre jünger ist als er, oder nicht, die Hälfte oder der vierte Theil der Differenz zwischen dem Einschusse seiner Classe und dem Einschusse der Classe, welcher die Wittwe angehörte, nachbezahlt.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 34. Die Rechte auf einen künftigen Wittwen-Gehalt und auf eine künftige Pension sind erst, nachdem der Einschuss ganz entrichtet ist, als erworben anzusehen.

Einer Wittwe steht indeß die Befugniß zu, binnen sechs Monaten nach dem Tode ihres Ehemannes, dasjenige, was noch an dem Einschusse fehlt, nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Wittwen-Gehalt erwirbt.

§. 35. Einen Anspruch auf Wittwen-Gehalt haben alle Wittwen der Theilnehmer der Anstalt, also auch die Wittwen derjenigen, die auf Pension gesetzt sind.

Dagegen kann, wenn die Ehe durch gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, die geschiedene Ehefrau, selbst nach dem Tode ihres gewesenen Ehemannes, keinen Wittwen-Gehalt verlangen.

§. 36. Der jährliche Wittwen-Gehalt beträgt bis auf anderweitige Bestimmung 40 pCt. des geleisteten Einschusses.

§. 37. Einen Anspruch auf Pension hat jeder Theilnehmer der Anstalt, welcher sein Amt wenigstens zehn Jahre bekleidet und darauf seine Entlassung erhalten hat.

Dabei treten indessen folgende nähere Bestimmungen ein:

- a. Erhält derselbe eine andere jedoch ebenfalls zu dieser Anstalt gehörende Stelle, so kann er, so lange er diese bekleidet, keine Pension verlangen.
- b. Bekommt er eine Stelle, welche nicht zu dieser Anstalt gehört, so findet, wenn die mit dieser neuen Stelle verknüpfte Einnahme dem doppelten Pensions-Betrage wenigstens gleich kommt, der Anspruch auf Pension keine Statt, und kann er, wenn er künftig von dieser Stelle wieder abgeht, diesen Anspruch nur, falls er nach Vorschrift des §. 32 seine Theilnahme conservirt hat, geltend machen. Beträgt aber die Einnahme, welche die neue Stelle gewährt, weniger, so kann er die Pension so weit begehren, als dieselbe mit Einschluß jener Einnahme nicht den doppelten Pensions-Betrag übersteigt.
- c. Wer wegen Unwürdigkeit seiner Stelle entsetzt wird, hat keinen Anspruch auf Pension.

§. 38. Die Pension beträgt nach wenigstens 10 Dienstjahren $\frac{1}{4}$, nach wenigstens 20 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ und nach wenigstens 30 Dienstjahren die Hälfte mehr als eine Wittwe der nämlichen Classe an Wittwen-Gehalt bekommen würde.

§. 39. Sowohl bei Beurtheilung des Rechts auf Pension überhaupt, als auch bei Bestimmung des Pensions-Betrags kommen nur die Jahre in Anschlag, während

rend welcher der Beamte als Theilnehmer der Anstalt eine zu derselben gehörende Stelle bekleidet hat.

Hat er mehrere Stellen, welche zu der Anstalt gehören, nach einander bekleidet, so werden sämtliche Dienstjahre zusammen gerechnet.

§. 40. Sollten in einem einzelnen Jahre die Zinsen und Beiträge zur Zahlung der Wittwen = Gehalte und Pensionen nicht ganz hinreichen, so bleibt es dem Ermessen der Deputation anheim gestellt, zur Ergänzung des Fehlenden entweder einen Theil der in jenem Jahre eingegangenen Einschußgelder zu verwenden, oder einen außerordentlichen verhältnißmäßigen Beitrag von den Theilnehmern zu erheben, oder bei den zu zahlenden Wittwen = Gehalten und Pensionen einen verhältnißmäßigen Abzug eintreten zu lassen. Dabei wird jedoch zugleich festgesetzt, daß in keinem Falle ein solcher außerordentlicher Zuschuß der Theilnehmer in einem Jahre den Belauf des regelmäßigen jährlichen Beitrags übersteigen darf, und daß ein Abzug an den Wittwen = Gehalten und Pensionen nur soweit Statt finden kann, daß der Wittwen = Gehalt noch wenigstens $33\frac{1}{2}$ pCt. des geleisteten Einschusses und die Pension die nach diesem Maasstabe sich richtende Summe betragen muß.

§. 41. Die Auszahlung der Wittwen = Gehalte und Pensionen geschieht halbjährig, nämlich am 1. April und am 1. October.

§. 42. Das Erstmal erhält die Wittwe den Wittwen-Gehalt für ein Vierteljahr, wenn ihr Ehemann während der letzten drei Monate, und für ein halbes Jahr, wenn er während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate gestorben ist.

§. 43. Ein Pensionair empfängt das Erstmal die Pension für ein Vierteljahr, wenn seine Entlassung während der drei letzten Monate, und für ein halbes Jahr, wenn sie während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate erfolgt ist.

§. 44. Nach demselben Verhältnisse wird auch, wenn der Wittwen-Gehalt oder die Pension aufhört, die letzte Zahlung geleistet.

§. 45. Der Wittwen-Gehalt hört auf durch eine anderweitige Verheirathung der Wittwe und durch deren Tod.

Im Falle einer anderweitigen Verheirathung tritt sie jedoch, wenn demnächst ihr Ehemann vor ihr verstirbt, wieder in den Genuß ihres frühern Wittwen-Gehalts ein, selbst wenn auch ihr letzter Ehemann Mitglied einer niedern Classe oder auch gar nicht Theilnehmer der Anstalt gewesen seyn sollte.

Durch diese Bestimmung ist übrigens, falls ihr letzter Ehemann in einer höhern Classe gestanden hat, das ihr nach dessen Tode zustehende Recht auf den Wittwen-Gehalt dieser höhern Classe nicht beeinträchtigt.

§. 46. Die Pension hört auf durch den Tod des Pensionairs, so wie wenn derselbe wieder ein Amt erhält, wobei jedoch für den letzteren Fall folgende nähere Bestimmungen eintreten:

- a. Kommt die mit der neuen Stelle verknüpfte Einnahme dem doppelten Pensions-Betrag wenigstens gleich, so hört die Pension während der Zeit, da er jene Stelle bekleidet, auf. Ist aber die Einnahme von geringerm Belaufe, so kann er die Fortzahlung der Pension so weit begehren, als dieselbe mit Einschluß jener Einnahme nicht den doppelten Pensions-Betrag übersteigt.

In diesen Fällen tritt er jedoch bei einer demnächstigen Entlassung von dieser Stelle wieder in den Genuß der frühern Pension ein, ohne in der Zwischenzeit, selbst wenn die Stelle zu dieser Anstalt gehört, zur Zahlung des jährlichen Beitrags verpflichtet zu seyn.

- b. Erhält er ein zu dieser Anstalt gehörendes Amt höherer Classe, so finden die nämlichen Grundsätze Anwendung. Will er sich aber in diesem Falle ein Recht auf eine künftige Pension und ein künftiges Wittwen-Gehalt nach dieser höheren Classe erwerben, so hat er den für diese bestimmten Einschuß, soweit derselbe den Einschuß für die Classe, welcher er bisher angehörte, übersteigt, binnen drei Monaten nach Antretung des neuen Amtes nachzuzahlen, nach demselben Verhältnisse
auch

auch als jährlichen Beitrag die Differenz = Summe zwischen den für beide Classen bestimmten Beiträgen zu leisten.

§. 47. Wer Pension genießt, hat keine jährliche Beiträge zu entrichten.

V. Verwaltung.

§ 48. Die Verwaltung geschieht durch eine gemeinschaftliche Deputation. Die Special-Verwaltung geschieht abwechselnd von einem der Deputirten der Bürgerschaft. Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

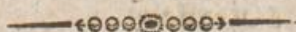
§. 49. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Amtes nicht nur den Vorschriften dieser Verordnung, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiteren Ausdehnung oder nothwendigen Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

§. 50. Die Theilnehmer sind weder einzeln noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Verwaltungs-Maasregel über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben.

§. 51.

§. 51. Die Wittwen-Gehalte und Pensionen können weder mit Arrest belegt noch in den Conkurs gezogen werden.

§. 52. Spätestens bei dem Ablauf der nächsten fünf Jahre wird die Deputation über den Zustand der Anstalt und die bei derselben etwa zu treffenden Verbesserungen und Modificationen berichten.



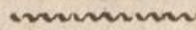
10. Publication der Taxen für die Aerzte
und Wundärzte.

Da sowol von den hiesigen Aerzten auf erneuerte Bestätigung der schon im Jahre 1814 festgesetzten Taxe für ihre ärztliche Bemühungen, als auch von den Wundärzten auf eine gleiche Bestätigung der Taxe für die wundärztlichen Geschäfte angetragen, und solche von dem Senate verfügt worden; so wird dieses, und daß diese für die sämtlichen Aerzte und Wundärzte der Stadt und des Gebietes gültige Taxen auf der Senats-Buchdruckerei zu erhalten sind, hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 23. Juni und publicirt am 1. Juli 1830.

Taxe

Taxe für die Aerzte.



1) Für jeden Besuch, den der Arzt zur ordentlichen Tageszeit, innerhalb der Stadt oder der Vorstädte, abstattet, es sey mit oder ohne Verschreibung eines Recepts:

a.	erste Klasse	—	Rt. 48 Gr.
b.	zweite Klasse	—	» 36 »
c.	dritte Klasse	—	» 24 »
d.	vierte Klasse	—	» 12 »

2) Hat der Arzt zwei oder mehrere Kranke in einem Hause, so wird eine den Umständen angemessene Bezahlung erwartet.

3) Für jeden Besuch, den der Arzt zur ordentlichen Tageszeit in seinem Hause abwartet:

a.	erste Klasse	—	» 36 »
b.	zweite Klasse	—	» 24 »
c.	dritte Klasse	—	» 18 »
d.	vierte Klasse	—	» 12 »

4) Für jeden Besuch, der zur Nachtzeit, zwischen 11 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, verlangt wird, wird das Dreifache der für die Tagesbesuche bestimmten Sätze berechnet.

5) Für

5) Für jede Konsultation während dieser Zeit im Hause die Hälfte.

6) Bei einer, von Seiten des Kranken oder seiner Angehörigen, verlangten Berathung mit einem andern Arzte erhält Jeder für den Besuch:

- | | | | | |
|---------------------------------|---|-----|----|-----|
| a. bei der ersten Klasse . . . | 1 | Rt. | 24 | Gr. |
| b. bei der zweiten Klasse . . . | 1 | » | — | » |
| c. bei der dritten Klasse . . . | — | » | 48 | » |
| d. bei der vierten Klasse . . . | — | » | 36 | » |

7) Für einen Besuch bei einem Kranken auf dem Lande, von dem Ende der Vorstädte angerechnet, wobei aber der Arzt in allen Stücken frei gehalten werden muß, erhält er:

- | | | | | |
|--|----|---|----|---|
| a. bei Tage und in einer Entfernung von einer halben bis zu einer Stunde | 1 | » | 36 | » |
| b. für eine Reise von einer Stunde bis zu zwei Stunden | 2 | » | 36 | » |
| c. für eine Reise, die einen halben Tag dauert | 5 | » | — | » |
| d. für eine Reise, die einen ganzen Tag wegnimmt . . . | 10 | » | — | » |
| e. für Reisen zur Nachtzeit wird die Hälfte mehr bezahlt. | | | | |

8) Für

8) Für eine schriftliche Konsultation oder Krankenbericht, z. B. zu einer Bade- reise oder bei ähnlichen Gelegenheiten. . . . 2 Rt. 36 Gr.

9) Für die Beantwortung eines Briefes in einer Krankheit:

- | | | | | | |
|----|-----------------------------|---|---|----|---|
| a. | für den ersten Brief. . . . | 1 | » | 24 | » |
| b. | für jeden folgenden | — | » | 48 | » |

10) Für ein ärztliches Attestat wird verlangt:

- | | | | | | |
|----|-------------------------------|---|---|----|---|
| a. | bei der ersten Klasse | 2 | » | — | » |
| b. | bei der zweiten Klasse. . . | 1 | » | 36 | » |
| c. | bei der dritten Klasse . . . | 1 | » | — | » |
| d. | bei der vierten Klasse . . . | — | » | 36 | » |

11) Für die Gegenwart bei Operationen und Geburten als Arzt bezahlt:

- | | | | | | |
|----|-----------------------------|---|---|----|---|
| a. | die erste Klasse | 2 | » | 36 | » |
| b. | die zweite Klasse | 2 | » | — | » |
| c. | die dritte Klasse | 1 | » | — | » |
| d. | die vierte Klasse | — | » | 48 | » |

Die in der vorstehenden Taxe bestimmten Sätze finden auch für die in Wegesack und den übrigen Theilen des Landgebietes angestellten Aerzte ihre Anwendung; für Besuche außerhalb des Kirchspiels, in welchem sie wohnen, sind solchen Aerzten jedoch nur Zwei Drittheile der unter № 7 ausgedrückten Sätze zuzubilligen, wobei die Entfernungen von dem Ende des Kirchspiels, in welchem der Arzt wohnt, zu berechnen. Bei Besuchen innerhalb dieses

dieses Kirchspiels, auch wenn die Entfernung über eine halbe Stunde betragen sollte, finden die unter № 7 bemerkten erhöhten Sätze überall nicht Statt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. Juni und publicirt am 1. Juli 1830.

Taxe für die Wundärzte.

- 1) Für jede Operation selbst wird ein eigenes Costrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Costrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht oder eine Wunde zum ersten Male verbunden wird, ist in dem Costrum für die Operation oder den Verband mit begriffen.

Geschieht die Manualhülfe des Wundarztes in seiner Wohnung, so passiren nur zwei Drittel von dem Satze, welcher dafür in der Wohnung des Kranken ausgesetzt ist.

- | | | |
|----|--|--------------|
| 2) | Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen | 8 bis 12 Rt. |
| 3) | » » Operationen einer Thränenfistel | 6 „ 10 » |
| 4) | » » — des grauen Staars an einem Auge . . | 8 „ 15 » |
| 5) | » » Exstirpation eines Auges . . . | 8 „ 12 » |
| | 6) Für | |

- 6) Für die Exstirpation eines Lippenkrebses . . . 4 bis 8 Rt.
 NB. Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Sages.
- 7) Für die Operation des Ectropium . . . 2 == 5 »
- 8) » » — des Entropium . . . 2 == 5 »
- 9) » » — der Hasenscharte . . . 4 == 8 »
- NB. Wenn die Hasenscharte aber den höheren Grad eines Wolfsrachen erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.
- 10) Für die Rhinoplastic 30 == 50 »
- 11) » » Cheiloplastic 15 == 25 »
- 12) » » Operation einer Speichelfistel. 4 == 6 »
- 13) » » Exstirpation der Mandeln . . . 3 == 6 »
- 14) » » Abtragung des Zapfens 1 == 2 »
- 15) » » Staphylorrhaphie 25 == 30 »
- 16) » » Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur 6 == 10 »
- 17) » » Entfernung eines fremden Körpers aus der Nase oder dem Ohre 36 Gr. == 1 »
- 18) » » Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers 2 == 4 »
- 19) » » Perforatio antri Highmori . . . 2 == 5 »
- 20) Für

- 20) Für die Perforatio membranae tympani 2 bis 5 Rt.
- 21) » » Laryngotomie 5 :: 10 »
- 22) » » Tracheotomie 6 :: 12 »
- 23) » » Pharyngotomie 6 :: 12 »
- 24) » » Oesophagotomie 20 :: 30 »
- 25) » daß Abnehmen einer Brust 8 :: 15 »
- 26) » die Paracentesis thoracis 5 :: 10 »
- 27) » » — abdominis 2 :: 5 »
- 28) » » Punction der Hydrocele 1 :: 2 »
- 29) » » zur Radikalkur der Hydrocele
erforderliche Operation 6 :: 10 »
- 30) » » Punction der Harnblase 6 :: 10 »
- 31) » » Applikation des Katheters bei
Männern 1 :: 2 »
- 32) » » Applikation des Katheters bei
Weibern 36 Gr. :: 1 »

NB. Wenn diese Applikation binnen 24 Stunden mehremale geschieht, so wird alsdann für jede Applikation nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.

- 33) Für die Circumcision 2 :: 4 »
- 34) » » Castration 10 :: 20 »
- 35) » » Reposition eines Darm- oder
Netzbruchs 3 :: 5 »
- 36) » » Operation eines eingeklemm-
ten Bruchs 10 :: 20 »

37) Für

- 37) Für den Steinschnitt oder die Lithotri-
tie nach Civiale 20 bis 50 Rt.
- 38) » die Zurückbringung eines Mutter-
scheiden- oder Mastdarm-
Vorfalls 36 Gr. = 1 »
- 39) » » Einbringung eines Mutter-
franzes, welcher besonders
bezahlt wird 36 » = 1 »
- 40) » » Unterbindung eines Mutter-
polypen 4 = 8 »
- 41) » » Unterbindung eines Mastdarm-
polypen 2 = 4 »
- 42) » » Operation der Mastdarmfistel . . . 5 = 10 »
- 43) » » — des Mastdarmvorfalls 5 = 10 »
- 44) » » Künstliche Afterbildung 15 = 20 »
- 45) » » Darmnaht 3 = 5 »
- 46) » » Auslösung des Arms aus dem
Schultergelenk 10 = 20 »
- 47) » » Amputation des Oberarms oder
Oberschenkels 8 = 15 »
- 48) » » Amputation des Vorderarms
oder Unterschenkels 10 = 20 »
- 49) » » Erstirpation eines oder mehre-
rer Finger oder Behen 2 = 4 »
- 50) Für

- 50) Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers 2 bis 5 Rt.
- 51) » » — d. verrenkten Oberarms 3 :: 6 »
- 52) » » — des verrenkten Vorderarms 5 :: 10 »
- 53) » » — der verrenkten Hand 4 :: 8 »
- 54) » » — d. verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne 10 :: 20 »
- 55) » » — d. verrenkten Knie-
scheibe 3 :: 5 »
- 56) » » — d. verrenkten Fußes 4 :: 8 »
- 57) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angabe.
- 58) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens 1 :: 2 »
- 59) » » Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen 3 :: 6 »
- 60) » » Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens 2 :: 3 »

61) Für

- 61) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins 3 bis 6 Rt.
- 62) » » Reposition des gebrochenen Schulterblatts 1 = 2 »
- 63) » » Reposition eines gebrochenen Ober- oder Unterarms . . . 2 = 4 »
- 64) » » Reposition der gebr. Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes 1 = 3 »
- 65) » » Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen 48 Gr. = 1 »
- 66) » » Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels 8 = 15 »
- 67) » » Reposition des gebrochenen Oberschenkels 4 = 8 »
- 68) » » Reposition der gebrochenen Kniescheibe 4 = 8 »
- 69) » » Reposition eines oder beider gebrochenen Knochen des Unterschenkels 3 = 6 »
- 70) » den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 = 8 »
- 71) » die Operation eines Pulsadergeschwulstes 6 = 12 »

72) Für

- 72) Für die Unterbindung großer Gefäße . 15 bis 30 Rt.
- 73) » » — — — — — kleinerer — 5 = 10 »
- 74) » » Ausrottung kleiner oder leicht
zu operirender Balggeschwül-
ste oder Scirrhen 1 = 3 »
- 75) » » Ausrottung größerer oder kom-
plicirter Balggeschwülste oder
Scirrhen 4 = 10 »
- 76) » » Trennung widernatürlicher Ver-
wachungen 5 = 10 »
- 77) » » Wiedervereinigung gänzlich ge-
trennter Theile 2 = 5 »
- 78) » das Setzen einer Fontanelle oder
eines Haarseils 36 Gr. = 1 »
- 79) » die Eröffnung eines Abcesses . 36 » = 1 »
- 80) » » Arteriotomie 2 = 3 »
- 81) » einen Aderlaß am Arme oder Fuße . 24 bis 36 Gr.
- 82) » » — — — — — » Halse od. Kopfe 48 Gr. = 1 Rt.
- 83) » jede Applikation der Schröpfma-
schine 12 Gr.
- 84) » » Applikation eines trockenen
Schröpfkopfes 6 »
- 85) » das Setzen mehrerer Blutigel . . 1 = 2 Rt.
- 86) » » — — — — — eines Alyssters 24 = 36 Gr.

(D)

87) Für

- 87) Für das Sehen eines Tabackrauchkly-
stiers 48 Gr. bis 1 Rt.
- 88) » = Legen eines Blasenpflasters . . . 24 = 48 Gr.
- 89) » die Applikation d. glühenden Eisens 2 = 5 Rt.
- 90) » = — der Mora 1 = 2 »
- 91) » den ersten Verband bei großen oder
gefährlichen Wunden 1 = 3 »
- 92) Kleinere (hier nicht mit aufgeführte)
chirurgische Operationen werden Be-
suchsweise bezahlt.
- 93) Für das Ausziehen eines Zahns im
Hause des Operateurs 24 = 48 Gr.
- 94) Wenn das Ausziehen eines Zahns in
der Wohnung des Patienten vorge-
nommen wird, so erhält der Opera-
teur außer dem gewöhnlichen So-
strum noch 24 Gr.
- 95) Für das Ausziehen eines Stiftes oder
einer Wurzel 24 = 48 Gr.
- 96) Wenn mehrere Stifte zugleich ausge-
zogen werden, für jeden Stift . . . 18 = 24 »
- 97) Für das Ausbrennen eines Zahns . . . 36 = 60 »
- 98) » die Ausfüllung eines Zahns . . . 36 = 48 »
- 99) Wenn mehrere Zähne zugleich ausge-
brannt oder ausgefüllt werden, für

den

den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte.

100) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven. 36 bis 48 Gr.

101) Für die Reinigung sämtlicher Zähne 1 = 3 Rt

102) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns 24 = 48 Gr.

NB. Sind mehrere Zähne stumpf zu feilen, so wird für jeden nachfolgenden die Hälfte bezahlt.

103) Für das Abfeilen eines kariösen Zahns 24 = 48 »

NB. Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.

104) Für das Durchfeilen neben einanderstehender kariöser Zähne 48 Gr. = 1 Rt.

105) Für das Skarifiziren d. Zahnfleisches . 48 » = 1 »

106) Für leichte Operationen am Zahnfleische 36 » = 1 »

107) Für jeden Besuch innerhalb der Stadt und der Vorstädte zur gewöhnlichen Tageszeit:

a. von der ersten Classe 36 Gr.

b. » » zweiten Classe 24 »

c. » » dritten Classe 12 »

108) Für Besuche zur Nachtzeit (von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) wird das Dreifache bezahlt.

- 109) Für Reisen aufs Land von dem Ende der Vorstädte gerechnet, wird (bei freier Fuhr) bezahlt:
- a. bis zur Entfernung von $\frac{1}{2}$ bis zu 1 Stunde 54 Gr.
- b. bis zur Entfernung von 1 bis zu 2 Stunden 1 Rt. 18 Gr.
- 110) Bei Nacht wird das Doppelte bezahlt.
- 111) Für die Beibwohnung eines Consilii 36 Gr. bis 1 Rt.
- 112) Jeder bei einer Operation assistirende Wundarzt erhält 1 " 3 "
- 113) Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe und nicht approbirt ist, so erhält er 24 = 48 Gr.
- 114) Ein Gehülfe erhält für eine Nachtwache 48 Gr. = 1 Rt.
- 115) Für die Ausfertigung eines Krankheits = Attestes 24 = 48 Gr.
- 116) Für die Sektion einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlangen. 2 = 4 Rt.

-
- a) Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauche behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kran-

Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht werden, sind zu allem ferneren Gebrauche untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Wundarzt, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

b) Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt contagiösen Krankheiten vorkommen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht. Diese Erhöhung kann aber bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen nicht in Anwendung gebracht werden, da nur bei dem Ausschneiden der Wunde eine solche Gefährlichkeit anerkannt werden kann, wie bei contagiösen Krankheiten statt findet. Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzeitige Behandlung der Bißwunde, deren Couterisation, Scarifikation, kann nur eben so viel liquidirt werden, als in der Taxe unter No. 74 und 75 für die Ausrottung von Balggeschwülsten oder Scirrhen festgesetzt worden, als womit das Ausschneiden der Bißwunde am passendsten in eine Kategorie zu stellen ist. Wenn jede Wunde einen eigenen Verband erfordert, kann auch für jeden besonders liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle in einen Verband gelegt sind, natürlich auch nur ein Verband in Ansatz kommen kann.

c) Die in der vorstehenden Taxe bestimmten Sätze finden auch für die in Begesack und den übrigen Theilen des Landgebietes angestellten Wundärzte ihre Anwendung;
für

für die Besuche außerhalb des Kirchspiels, in welchem sie wohnen, sind solchen Wundärzten jedoch nur $\frac{2}{3}$ der unter No. 109 und 110 ausgedrückten Sätze zuzubilligen, wobei die Entfernungen von dem Ende des Kirchspiels, in welchem der Wundarzt wohnt, zu berechnen. Bei Besuchen innerhalb dieses Kirchspiels, auch wenn die Entfernung über $\frac{1}{2}$ Stunde betragen sollte, finden die unter No. 109 und 110 bemerkten erhöhten Sätze überall nicht Statt.

d) Für alle in dieser Taxe nicht bezeichneten Geschäfte, auch solche, die nicht eigentlich wundärztliche betreffen — namentlich der Leichdorn=Operationen — wird die Commission für die Medicinal=Polizei eine nach dem Gutachten Sachverständiger für angemessen zu haltende Vergütung bestimmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. Juni und publicirt am 1. Juli 1830.

II. Bekanntmachung in Betreff der Bonitirung der Vorstädte u. s. w. in der Festsetzung der Grundsteuer für dieselben.

Nachdem die Vermessung und Abschätzung des Grundwerths der Vorstädte und der für diesen Zweck dazu gezogenen Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken beendet worden, haben Rath und Bürgerschaft beschlossen, daß die Grundsteuer auf ein und ein halb vom Tausend des taxirten Grundwerths festgesetzt werden solle, jedoch für die beiden Feldmarken nur für dieses Jahr

Jahr und mit dem Vorbehalte der künftigen Veranlagung der Steuer eine nochmalige Prüfung der Schätzung vorzugehen zu lassen.

Damit ein jeder Grund- und Hausbesitzer beurtheilen könne, ob die Schätzung seines Eigenthums richtig geschehen sey, wird das Nachstehende zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Die Ländereien sind nach dem Capitalwerthe geschätzt, und zwar bei Feldland, Wiesen und Weiden nach Morgen zu 120 Quadrat-Ruthen und bei Gemüseland nach Viertelpfund Kohlsaaf Einfall zu 12 Quadrat-Ruthen.

2) Die Gebäude mit den dabei befindlichen Hofräumen sind nach dem Miethwerthe angeschlagen, welcher zu 4 Procent oder 25mal zu Capital angesetzt und davon der vierte Theil für Unterhaltungskosten abgezogen ist. Der Ueberrest ist als Capitalwerth des Grundstücks angenommen.

3) Lustgärten, sie mögen zu bloßen Sommerwohnungen oder zu wirklichen Wohnhäusern gehören, sind mit den Gebäuden zusammengenommen auf dieselbe Weise zum Miethwerthe angeschlagen.

4) Bei der Bestimmung des Werths der sämtlichen Grundstücke, der Ländereien sowohl als der Gebäude, werden die etwa darauf haftenden Lasten, ohne Ausnahme, nicht in Abzug gebracht.

5) Jeder Eigenthümer kann einen Auszug aus den Vermessungs- und Schätzungs-Registern über seine Grundstücke

stücke bei dem Contröleur der directen Steuern, von Welzien, Osterthorswall No. 83, gegen eine Gebühr von 6 Groten für jede Seite erhalten, um seine etwanigen Einwendungen bei demselben schriftlich zur Prüfung und Entscheidung durch die angeordnete Deputation einzureichen.

6) Es ist dazu die Zeit während der Dauer des August=Monats freigelassen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Schätzungen in die Grundsteuer=Rolle eingetragen und die Steuerzettel darnach ausgeschrieben.

7) Die Grundsteuer wird für das laufende Jahr nach den neuen Schätzungen entrichtet, und zwar gleich nach Empfang der Steuerzettel für die drei ersten Quartale, für das vierte Quartal aber wie gewöhnlich im Monate November.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. Juli und publicirt den 2. August 1830.

12. Warnung der Polizei=Direction gegen den Gebrauch der nicht geachteten Torfkörbe.

Die Polizei=Direction findet sich veranlaßt in Erinnerung zu bringen, daß seit dem ersten April dieses Jahres die neuen Bestimmungen über Torflieferungen und die die Torfmaasse in Kraft getreten sind. (Verordnung vom 19. October 1829.)

Es ist und bleibt danach verboten, an den Torf-
lieferungs-Plätzen der Stadt und Vorstadt die alten
früher üblichen Torfkörbe zu gebrauchen.

Vielmehr dürfen daselbst nur solche Torfkörbe benutzt
werden, auf welche das Stadtwappen einge-
brannt ist.

Die Torfschiffer und Torf-Fuhrleute, so wie Jeder,
welcher sich mit Torfanliefern befaßt, und sich dabei
Torfkörbe bedient, die nicht das Bremer Wappen
tragen, bezahlt einen Thaler Strafe für
jeden Korb.

Ein Hunt Torf muß in der Regel 6480 Soden
(oder Brocken) enthalten. In einem Bunde Torf müssen
60 Soden seyn. Ein Wagen-Torfkorb soll 81 Soden,
ein Baumträgerkorb aber 108 Soden enthalten.

Jeder Torfverkäufer, welcher überführt worden, die
vorgeschriebenen Quantitäten Torf nicht geliefert zu ha-
ben, wird unausbleiblich mit angemessener Strafe belegt
werden.

August 2, 1830.

Die Polizei-Direction.

13. Verordnung die Errichtung einer Kranken-
Casse für Dienstboten und die Einführung der Gesinde-
bücher betreffend.

Der Senat hat, im Einverständnisse mit der Bürger-
schaft, die Errichtung einer Kranken-Casse für
Dienstboten beschlossen. Demzufolge werden die nach-
stehenden Vorschriften zur allgemeinen Kunde gebracht,
mit der Bemerkung, daß solche mit der bevorstehenden
Fahrzeit in Kraft treten, daß die Einsammlung der Bei-
träge für das laufende halbe Jahr nach der Fahrzeit ge-
schehen wird, und daß die aus der Stadt und der Vor-
stadt gebürtigen Dienstboten, welche an dieser Anstalt
Theil nehmen wollen, sich bei dem Administrator des
Krankenhauses, Heinrich Arens, Wachtstraße No. 13,
zu melden haben.

Regulativ

wegen

Errichtung einer Kranken-Casse für
Dienstboten.

1) Um den in Bremen dienenden männlichen und
weiblichen Dienstboten in Krankheitsfällen eine angemessene
ärztliche Behandlung und Verpflegung zu sichern,
und zu verhindern, daß dieselben bei Krankheiten weder
den öffentlichen Anstalten, noch ihren Herrschaften, zur
Last

Last fallen, wird eine allgemeine Kranken-Casse für die Dienstboten hieselbst errichtet.

2) Alle fremde Dienstboten, ohne Ausnahme, sind verbunden in die Kranken-Casse einzutreten.

3) Unter den fremden Dienstboten sind alle diejenigen begriffen, die nicht als Angehörige der Stadt und Vorstadt angesehen werden müssen.

4) Obgleich die Dienstboten aus der Stadt und der Vorstadt, da sie in Krankheitsfällen nöthigenfalls die hiesigen Armen-Anstalten in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, nicht die Verpflichtung haben, in die Kranken-Cassen einzutreten, so steht ihnen solches doch frei, und kann es in sofern von Nutzen seyn, alsdann ihre etwanigen zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Anverwandten wegen ihrer Verpflegung in Krankheitsfällen vor Ansprüchen gesichert sind.

5) Der von den Dienstboten zu leistende Beitrag ist vor der Hand, nach Maaßgabe des festen Dienstlohns, den sie erhalten, dahin bestimmt, daß sie von jedem Thaler dieses Lohns jährlich zwei Grote an die Kranken-Casse zu entrichten gehalten sind. Dienstboten, welche etwa bloß für die Kost und nothdürftige Bekleidung dienen, sind, so lange dies der Fall ist, zu keinen Beiträgen anzuhalten. Wenn indessen die Herrschaften solcher Dienstboten für dieselben die Beiträge nach Maaßgabe des geringsten Lohnes von etwa drei Thalern entrichten; so sind sie alsdann Interessenten der Kranken-Casse, was außer-

außerdem nicht der Fall ist. Dagegen sind diejenigen Dienstboten, welche, ohne einen festen Lohn zu erhalten, auf Trinkgelder oder ein sonstiges Nebeneinkommen angewiesen sind, zu einem Beitrage in der Maasse verpflichtet, daß die Hälfte ihres Einkommens als fester Lohn in Anschlag gebracht und darnach ihr Beitrag abgemessen wird.

6) Die Beiträge sind halbjährig an die Krankencasse zu entrichten; wenn jedoch Dienstboten eine kürzere Zeit als ein halbes Jahr bei einer Herrschaft im Dienste bleiben, so ist jedesmal bei deren Abgange ihr verhältnismäßiger Beitrag an die Verwaltung der Krankencasse einzuliefern.

7) Die Herrschaften sind für die richtige Bezahlung der Beiträge verantwortlich, und daher berechtigt, dieselben vom Lohne abzuziehen, wenn die Dienstboten nicht im Stande sind die verfügte Zahlung nachzuweisen. Die Beiträge können nöthigenfalls sofort vermittelst kostenfrei zu erwirkender gerichtlicher Mandate executivisch beigetrieben werden.

8) Durch die Leistung der Beiträge erhalten die Interessenten einen rechtlichen Anspruch, in Krankheitsfällen die ärztliche Behandlung und nöthige Verpflegung auf hiesigem Krankenhause unentgeltlich zu verlangen. Doch hört der Anspruch auf ärztliche Behandlung und Verpflegung auf, wenn die Krankheit über sechs Monate dauert oder sich gar als unheilbar darstellt. Es ist hier

bei

bei jedoch zu unterscheiden, ob der Kranke ein Hiesiger, d. h. ein Angehöriger der Stadt und Vorstadt, oder ein Fremder sey. In dem ersten Falle muß sich nach Ablauf von sechs Monaten das Armen-Institut nöthigenfalls seiner annehmen, im letztern Falle aber wird der Kranke von der Polizei-Behörde kostenfrei in seine Heimath geschafft, vorausgesetzt, daß solches nach dem Urtheile der Aerzte des Krankenhauses ohne Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit bewerkstelligt werden kann. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Kranke so lange auf Kosten der Kranken-Casse im Krankenhause, bis der Transport erfolgen kann, und hat die Polizei-Behörde sich wegen Weitreibung der inzwischen aufgelaufenen Verpflegungskosten mit der Behörde des Wohnorts des Kranken zu concertiren.

9) Die etwa im Krankenhause verstorbenen Interessenten werden auf Kosten der Kranken-Casse auf anständige Weise beerdigt, falls nicht etwa Verwandte oder Freunde die Beerdigung auf ihre Kosten übernehmen.

10) Die Herrschaften sind verbunden, den festen Lohn, welchen sie ihren Dienstboten reichen, getreu und der Wahrheit gemäß aufzugeben. Diejenigen Herrschaften, deren Dienstboten ohne festen Lohn auf Trinkgelder oder ein sonstiges Einkommen angewiesen sind, haben den muthmaasslichen Ertrag desselben ebenfalls getreulich anzuzeigen. Herrschaften, welche den Lohn ihres Gesindes absichtlich unter dem wahren Betrage aufgeben, müssen ihr krankes Gesinde auf eigene Kosten verpflegen, und

und können die Kranken-Casse desfalls niemals in Anspruch nehmen. Wenn indessen das Gesinde an jener Fälschung keinen Theil genommen hat, so darf es nicht darunter leiden, und ist daher berechtigt, die Verpflegung von Seiten der Kranken-Casse anzusprechen, falls die Herrschaft nicht im Stande wäre, solche aus eigenen Mitteln zu leisten. Doch muß in einem solchen Falle der Mehrbetrag der nach dem wirklichen Lohne zu berechnenden Beiträge nachgezahlt werden.

11) Die in die Kranken-Casse gezahlten Beiträge verbleiben derselben und können nicht zurück gefordert werden.

12) Die Dauer der Theilnahme an der Kranken-Casse ist in der Regel auf die Zeit beschränkt, daß ein Interessent wirklich im Dienste steht. Indessen ist der Inspection und Administration der Kranken-Casse, unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse, gestattet, dann eine Ausnahme eintreten zu lassen, wenn ein Diensthote ohne sein Verschulden aus dem Dienste entlassen ist und nicht sogleich wieder ein Unterkommen hat finden können.

13) Die eingehenden Beiträge werden von der Inspection und Administration des Krankenhauses separat verwaltet und aus den etwanigen Ueberschüssen ein Reserve-Fonds gebildet.

14) Damit eine genaue Controlle über die hier dienenden fremden Dienstboten Statt finde, werden für alle
alle

alle Dienstboten sogenannte Gesindebücher eingeführt. Die Polizei = Behörde, welche diese Gesindebücher den Dienstboten bei ihrem ersten Eintritte in den Dienst unentgeltlich ausfertigen läßt, wird aus denselben die nöthigen Listen ausziehen lassen und solche der Administration der Kranken = Casse nach einer desfalls zu treffenden Verabredung regelmäßig mittheilen.

15) Das gegenwärtige Regulativ wird vorläufig für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt und nach Ablauf derselben die Revision und Abänderung vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und publicirt am 9. August 1830.

—————○○○○○○○○—————

14. Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens, die genaue Ausfertigung der Frachtbriefe betreffend.

Es sind seither einzelne Fälle vorgekommen, daß bei den Gütern, welche von hier aus durch Frachtfuhrleute versandt werden, die Frachtbriefe den Inhalt der Ballen, Päckchen, Koffer u. s. w. nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit bezeichnen. Durch diesen Mangel sind aber an den auswärtigen Grenzzoll = Aemtern nicht nur bedeutende Verzögerungen des Transports veranlaßt, sondern auch für die Fuhrleute, so wie für die Güter

Güter selbst, große Nachtheile herbeigeführt, indem nach verschiedenen auswärtigen Zollverordnungen die Abweichungen, welche sich zwischen der vom Fuhrmann auf den Grund der Frachtbriefe gemachten Declaration und dem wirklichen Bestande der verladenen Güter ergeben, die Confiscation der Waare nebst einer Geldbuße nach sich ziehen, auch den Umständen nach für den Fuhrmann eine gefängliche Haft und selbst eine mehrjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe zur Folge haben.

Um diesen Nachtheilen und den daraus erwachsenden Schadensansprüchen der Fuhrleute gegen die Befrachter möglichst vorzubeugen, findet die Inspection des Frachtfuhrwesens sich bewogen, das kaufmännische Publikum, so wie jeden sonstigen hiesigen Befrachter hierauf aufmerksam zu machen, und zugleich aufzufordern, sorgfältig darauf zu halten, daß bei Ausfertigung der Frachtbriefe in dieselben alle zu versendende Waaren ihrer Qualität und Quantität nach genau und vollständig eingetragen werden.

Bremen, den 30. August 1830.

Die Inspection des Frachtfuhrwesens.

G. I. Caesar. D. Meier.

15. Nachtrag zur Verordnung wegen des Frachtfuhrwesens
in Betreff des Abholens der Güter.

Der Senat hat aus dem Berichte der Inspection des Frachtfuhrwesens entnommen, daß seit einiger Zeit die Fuhrleute die zu verladenden Güter häufig nicht bei dem Befrachter selbst vorfinden, sondern von diesem nach andern Lagerplätzen, um dort dieselben aufzuladen, verwiesen werden, daraus aber in manchen Fällen nicht nur unverhältnißmäßige Beschwerden und Kosten für den Fuhrmann entstehen, sondern auch seine Abfertigung bedeutend verzögert wird.

Da nun über den Umfang der Verpflichtung der Fuhrleute zum Abholen der Güter die in Betreff des Frachtfuhrwesens bisher erlassenen Verordnungen keine nähere Bestimmungen enthalten, so findet der Senat Sich zu folgenden Vorschriften veranlaßt:

1) Der Fuhrmann ist die von ihm zu verladenden Güter bei dem Befrachter abzuholen verbunden.

2) Befinden sich die Güter an andern Orten, so muß der Fuhrmann sie zwar nach Anweisung des Befrachters in der Regel ebenfalls von dort abholen. Jedoch ist er dazu in folgenden Fällen nicht verpflichtet:

a. wenn sie außerhalb der Alt- und Neustadt liegen;

b. wenn die von einem ihm angewiesenen Orte abzuholenden Güter weniger als Ein Pfundschwer betragen;

(E)

c. wenn

- c. wenn bei Versendungen von Theer und Pech vom Theerhause aus weniger als drei Tonnen verladen werden sollen.

In diesen Fällen hat er aber einen innerhalb der Alt- oder Neustadt belegenen Ort, wohin die Güter zum Ausladen gesandt werden müssen, dem Befrachter zeitig aufzugeben.

3) Die Güter müssen, wenn der Fuhrmann sich nach vorgängiger Anzeige zur Empfangnahme einfindet, zum Ausladen fertig seyn, oder, falls er sie dem Obigen nach nicht abzuholen braucht, an dem Ausladungsorte zur bestimmten Zeit sich befinden. Länger als eine halbe Stunde darauf zu warten ist er nicht verpflichtet; vielmehr kann er, wenn diese verstrichen ist, eine Entschädigung von 48 Grosen für jedes nicht gelieferte Pfund schwer vom Befrachter verlangen, falls er nicht etwa sofort durch Vermittelung des Güterbestehers andere Güter statt der fehlenden erhalten sollte.

4) Das Abholen der Güter muß von dem Fuhrmanne selbst, oder doch, falls er nicht persönlich zugegen ist, mit Zuziehung eines beeidigten Ausladers geschehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und publicirt am 6. September 1830.

16. Verordnung, die diesjährige Feier des Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Da am Mittwochen, den 22sten d. Mts., der allgemeine Dank-, Buß- und Bettag eintritt, so sieht der Senat Sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Schon am Sonntage zuvor werden in allen Kirchen unseres Staats die Prediger ihre Zuhörer auf den Zweck des Festes vorbereiten und sie über dessen Bedeutung belehren, so wie das Geläute aller Kirchen-Glocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündigen wird.

An dem Feiertage selbst beginnt in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in der St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchen-Glocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitsinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu seyn. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte

segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist, und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb Statt finden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernstesten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet seyn soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 16. September 1830.

17. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des
18ten Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefassten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam

vom

vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Jene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den an diesem
Tage

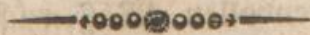
Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt und so die Ehre des Deutschen Volkes gerettet worden.

Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott &c., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden und den Gesang begleiten.

Nach beendigtem Gesange wird noch einmal eine Stunde lang mit sämtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Möge dieser denkwürdige Tag, bei seiner alljährigen Wiederkehr, stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Regierungen und Völker durch Vertrauen und Liebe innig verbunden, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 11. October 1830.



18. Polizei: Bekanntmachung die Auf-
stellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatz am
18. October betreffend.

Die verordnete Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatz am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuschauern dieser Aufstellung Hindernisse in den Weg legt, hat die Maaßregel veranlaßt, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz bis zur erfolgten Aufstellung der Bürgerwehr soweit solches nöthig zu verhindern, und sind deshalb die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Indem die Polizei: Direction diese, zur Aufrechterhaltung der Ordnung nöthige, Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, darf sie erwarten, daß solche von den Bürgern und Einwohnern selbst werde unterstützt und aufrecht erhalten werden.

Uebrigens werden bei dieser Veranlassung die gegen das unbefugte Schießen, Feuerwerklegen u. s. w. erlassenen Verordnungen in Erinnerung gebracht.

Bremen, den 13. October 1830.

Die Polizei: Direction.

—————○○○○○○—————

19. Erneuerung der Verordnungen wider die Vorkäuferei
von Victualien und Getreibe.

Da von vielen Seiten darüber Klage geführt ist, daß
der durch ältere Verordnungen verbotene Vorkauf ver-
noth-

nothwendigsten Lebensmittel wiederum sehr überhand genommen habe, so werden zur Abstellung desselben jene Verordnungen hiedurch in folgender Maaße erneuert und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Aller Vorlauf von Lebensmitteln, d. h. der Ankauf derselben zum Wiederverkauf, namentlich von Getreide, Kartoffeln, Federvieh, Eiern, Butter, Gartenfrüchten, Flussfischen und anderen Eßwaaren, auf den Wegen, welche durch hiesiges Gebiet nach der Stadt führen, ist bei Strafe der Confiscation der erstandenen Gegenstände, im Wiederholungsfalle, außer der Confiscation, bei einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe verboten; auch ist es bei gleicher Strafe untersagt, das der Stadt zugeführte Getreide auf dem Wege dahin oder in den Wirthshäusern anzuhalten, wegzukaufen oder mit Vorwort zu besprechen. — Hielmehr sollen

2) aller zu Lande hier ankommender Rocken, so wie alle andere an den Markt gehörende Eßwaaren dahin gebracht, und daselbst wenigstens bis 11 Uhr Vormittags zum Besten der hiesigen Bürger und Einwohner zum Verkauf gelassen werden.

3) Alle Landleute, welche Getreide, Lebensmittel und Victualien an die Stadt bringen, dürfen davon nichts vor den Thoren, auf den Straßen oder in den Herbergen verkaufen, sondern müssen mit gedachten Waaren sich zu Markte begeben. Diejenigen, welche dem zuwider handeln, sollen mit Verlust des Kaufpreises, der Käufer aber mit Verlust der gekauften Waare, bestraft werden.

4) Wenn

4) Wenn aber das auf dem Markte ausstehende Getreide oder die sonstigen Nahrungsmittel daselbst vor 11 Uhr Morgens keinen Käufer gefunden haben, so stehet es nicht nur den hiesigen Bürgern und Victualien-Händlern frei, solches zum Wiederverkauf zu erhandeln, sondern es sind auch die Landleute, die solche auf den Markt gebracht haben, berechtigt, damit durch die Straßen zu ziehen und es vor den Thüren zum Verkaufe anzubieten.

Was nach geendigter Marktzeit eingeführt wird, muß in soferne nicht ein Verzug der Waare selbst nachtheilig werden kann, zum Beispiel bei Fischen, grünem Garten-gemüse und dergleichen, oder wo sonst ein ungesäumter Verkauf erfordert wird, am andern Tage an den Markt gebracht und daselbst vorschriftsmäßig ausgestellt werden.

5) Auf dem Markte selbst sind, zur Beobachtung nöthiger Ordnung, die Verkäufer schuldig, sich in Ansehung der Verkauf-Stellen der Anweisung des mit der Aufsicht darüber beauftragten Polizei-Offizianten zu unterwerfen, und dürfen solche nicht nach eigener Willkühr wählen. Jeder aber muß dem Handel seinen freien Lauf lassen, und Niemand darf sich, bei nachdrücklicher Strafe, unterstehen, einen Andern an seinem Kaufe zu hindern oder ihm in den Kauf zu treten.

Um dieser erneuerten Verordnung volle Publicität zu geben, und damit Niemand sich mit deren Unbekanntschaft entschuldigen könne, soll dieselbe nicht nur in der Stadt und dem Gebiete derselben an allen öffentlichen Orten, sondern

sondern auch in allen Wirthshäusern angeschlagen werden; wobei es den Wirthen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wird, die mit Getreide und Victualien bei ihnen einkehrenden Landleute auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Wonach sich also ein Jeder zu achten!

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 14. October 1830.

20. Reglement für den Haven zu Bremerhaven.

Nachdem der Bau der Havenwerke zu Bremerhaven so weit vollendet worden, daß das dortige Haven-Bassin zum Gebrauche der Schifffahrt eröffnet werden können, so sind für die Benutzung derselben die nachstehenden Anordnungen verfügt, welche hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

§. 1. Alle den Haven besuchenden Schiffe sind, so weit es die Handhabung der Haven-Ordnung betrifft, der Aufsicht des Havenmeisters unterworfen, und die Capitains und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen in dieser Hinsicht von demselben zu ertheilenden Weisungen und Anordnungen unweigerliche Folge zu leisten.

§. 2. Jeder Capitain oder Schiffer, welcher sein Schiff in den Haven legen will, hat sich sofort bei seiner Ankunft vor demselben mit seinen Schiffspapieren bei dem

dem Havenmeister zu melden, der ihn mit der erforderlichen Anweisung, das Schiff in den Haven zu bringen, versehen wird.

§. 3. Sobald das Schiff in dem Außenhaven angekommen ist, hat der Capitain dasselbe sofort mit Boyen behängen zu lassen, die Unterrahen aufzutoppen, auch ehe er in die Schleuse holt, den Clüverbaum einzunehmen, die Segel fest zu machen und die Ankerhände binnen Bord zu legen.

§. 4. Um den Zugang zum Haven jederzeit frei zu erhalten, ist es keinem Schiffe gestattet, längere Zeit als zum Ein- oder Ausholen erforderlich ist, in dem Außenhaven liegen zu bleiben.

§. 5. Beim Durchholen der Schiffe durch die Schleuse darf nicht mit Haken in die Mauer derselben oder in die Thüren und Riegel gestochen werden, und es sind zum Durchholen nur die auf der Mauer und den Schleusenthüren befindlichen eisernen Bolten zu benutzen. Contraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 — 10 Rthlr. geahndet.

§. 6. In dem Haven hat das einlegende Schiff denjenigen Liegeplatz einzunehmen, welcher ihm vom Havenmeister angewiesen wird, und denselben nicht ohne Genehmigung des Leßtern zu verändern. Wenn der Havenmeister aber es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz verändere, ist der Schiffer gehalten, der ihm desfalls zugehenden Anweisung ohne Verzug und bei Vermei-

meidung einer Ordnungsstrafe bis zu 25 Rthlr. Folge zu leisten.

§. 7. Um das Ein- und Ausholen der Schiffe möglichst frei zu erhalten, wird der Havenmeister dahin sehen, daß der Eingang des Bremerhavens von der Schleuse bis zur Biegung desselben nicht mit Schiffen besetzt, desgleichen kein Schiff in die zur Durchfahrt stets frei zu haltende Mitte des Bassins gelegt werde. Schiffen, welche nicht vom Lande laden oder ans Land löschen, ist, wenn der Haven einigermaßen angefüllt ist, der Liegeplatz an der westlichen Seite des Bassins zu geben, der Platz unter dem Krahne aber jedenfalls frei zu lassen, bis sich ein Schiff des letztern bedienen will. Entladene und nicht sofort wieder Ladung einnehmende Schiffe sind auf Erfordern in den hintern Theil des Havens zu legen, wohin jedenfalls solche Schiffe zu weisen sind, welche Kielholen oder an denen eine sonstige Reparatur vorzunehmen ist.

§. 8. Holzflöße dürfen nicht in dem Haven lagern, sondern müssen, sofern dieselben überall Erlaubniß erhalten einzulegen, die den Umständen nach ertheilt oder verweigert werden kann, sofort in den Hinterhaven gebracht werden.

§. 9. Die Schiffe dürfen nicht an den Vorsehern, Gorden, Wänden oder Treppen des Havens, auch nicht durch Laue queer über den Haven, sondern müssen an den dazu bestimmten um den Haven gesetzten Pfählen befestigt werden und ihre Anker jederzeit binnen Bords lagern. Laue und Trossen, welche auf Verlangen des Haven-

venmeisters nicht gleich losgeworfen oder nachgelassen (gefiert) werden, ist derselbe befugt und angewiesen zu kap-
pen, und es hat der Schiffer den aus der Nichtbefolgung
desfalls ihm vom Havenmeister ertheilten Weisungen an
den Havenwerken oder andern Schiffen entstehenden Scha-
den nicht nur zu ersetzen, sondern überdies eine angemessene Geldstrafe bis zu 25 Rthlr. zu erlegen.

§. 10. Weder Ballast, noch Unrath, noch andere
Gegenstände irgend einer Art dürfen von den im Ha-
ven liegenden Schiffen über Bord geworfen werden,
und es sind diejenigen Schiffer, welche selbst oder durch
ihr Volk, für welches sie in diesem Falle verantwortlich
sind, dieser Vorschrift entgegen handeln, in eine Ord-
nungsstrafe bis zu 10 Rthlr., die in Wiederholungsfällen
noch zu schärfen ist, zu nehmen, auch anzuhalten, das
in den Haven Geworfene wieder heraus zu fischen.

§. 11. Für das Ausladen des Ballastes ist ein Platz
an der nordwestlichen Ecke des Bassins angewiesen, wo
derselbe hinter den Landpfählen in einer Entfernung von
mindestens 70 Fuß vom Havenbollwerke zu lagern ist.
Bei dem Löschen des Ballastes muß mit aller Sorgfalt,
um jeder Verunreinigung des Haven-Bassins vorzubeu-
gen, verfahren werden. Ballast, welcher nicht binnen
sechs Wochen wieder eingenommen wird und ohne spe-
cielle Erlaubniß länger lagern bleibt, wird als zur Dispo-
sition des Haven-Departements verfallen, betrachtet.

§. 12. Alles Schießen mit Feuergewehren irgend
einer Art auf den im Haven liegenden oder den ein- und
aus.

ausgehenden Schiffen, oder in der nähern Umgebung des Havens, ist bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt. Gleichermaßen ist die Aufbewahrung von Schießpulver an Bord der im Haven liegenden Schiffe aufs strengste verboten; jeder einkommende Schiffer ist deshalb vom Havenmeister zu befragen, ob er Schießpulver an Bord habe, und wenn dies der Fall seyn sollte, verpflichtet, dasselbe binnen zwei Stunden, nachdem das Schiff seinen Liegeplatz erreicht hat, dem Havenmeister zur Aufbewahrung abzuliefern, bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 — 50 Rthlr.

§. 13. Zur Vermeidung der Feuergefährdung darf von Sonnen-Untergang bis zu Sonnen-Aufgang an Bord der im Haven liegenden Schiffe weder Feuer unterhalten, noch Licht gebrannt werden. Nur dem Capitain ist es gestattet, während dieser Zeit ein Licht in einer wohl verschlossenen Laterne in der Cajüte zu haben, wobei indeß demjenigen, welche diese Erlaubniß mißbrauchen, dieselbe nicht nur entzogen, sondern noch eine angemessene Geldstrafe auferlegt werden soll.

Tabackspfeifen, welche an Bord gebraucht werden, müssen mit einer Kapsel versehen seyn.

Leicht feuerfangende Substanzen, als Pech, Theer, Harz, Schwärze, Del ic. ic., dürfen niemals an Bord der im Haven liegenden Schiffe gekocht werden.

Contraventionen gegen diese Vorschriften, für deren Beachtung die Schiffer auch für ihre Mannschaft verantwort-

wortlich sind, sollen mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet, auch dieselben, wenn dadurch Schaden verursacht ist, zum vollständigen Ersatze desselben angehalten werden.

Sobald zum Gebrauche der Schiffer eigene Kochhäuser am Haven eingerichtet seyn werden, ist es aber überall untersagt, an Bord der Schiffe, so lange dieselben im Haven liegen, Feuer zu unterhalten.

§. 14. Solchen Schiffen, deren Ladung ganz oder zu einem bedeutenden Theile aus leicht feuerfangenden oder sehr brennbaren Waaren besteht, als Hanf, Flachs, Theer, Pech, Harz, Terpentin, Thran, Del, Branntwein oder andere Spirituosen ic., hat der Havenmeister einen von andern Schiffen entfernten abgesonderten Liegeplatz anzuweisen, und darf auf denselben, bis sie entladen sind, weder Feuer noch Licht unterhalten werden.

§. 15. Den Schiffsmannschaften ist nicht erlaubt, Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer oder überhaupt Waffen irgend einer Art am Lande zu tragen. Eben so wenig ist es denselben gestattet, an den Wochentagen im Sommer nach Sonnen-Untergang, im Winter nach 8 Uhr Abends, an den Sonntagen überhaupt aber nach 10 Uhr Abends, am Lande oder außerhalb ihres Quartier sich aufzuhalten, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe.

§. 16. Die von den Schiffen zu erlegenden Haven-gelder und sonstigen Schifffahrts-Abgaben, nach den gesetzlich dafür angeordneten Tarifen sind an den Havenmeister

meister gegen eine von diesen auszustellende Quittung zu berichtigen.

§. 17. Für jedes vom Capitain und der Mannschaft verlassene im Haven liegende Schiff ist dem Havenmeister ein in Bremerhaven ansässiger Beauftragter aufzugeben, um die Anordnungen, die etwa beim Verlegen solcher Schiffe oder sonst nothwendig sind, auszuführen. In Ermangelung eines solchen Bevollmächtigten, oder wenn dieser sich säumhaft findet, steht dem Havenmeister die Befugniß zu, die erforderlichen Arbeiten für Rechnung der Schiffs-Eigenthümer besorgen zu lassen.

§. 18. Dem Havenmeister steht zunächst die Aufsicht auf die Aufrechthaltung der in dieser Haven-Ordnung enthaltenen Vorschriften, dem Amte zu Bremerhaven aber die Untersuchung und Cognition etwaniger Uebertretungen gegen dieselbe zu.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und publicirt am 18. October 1830.

21. Bekanntmachung der Haven-Abgaben zu Bremerhaven.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 1sten d. M. der Betrag der Abgaben, welche von den die Haven-Anstalten zu Bremerhaven benutzenden Schiffen zu entrichten

richten sind, regulirt worden, so werden die dafür festgesetzten Tariffätze nachstehend zur Kunde des Publicums gebracht.

Für das Ein- und Ausgehen der Schiffe durch die Schleuse und den Aufenthalt im Haven bis zu zwei Monaten, haben zu erlegen:

Schiffe von 150 Last und darüber . . .	25 Rt.	—	Gr.
„ unter 150 Last bis 120 Last . . .	20	»	— »
„ unter 120 Last bis 100 Last			
Rahschiffe	17	»	36 »
„ unter 120 Last bis 100 Last			
Gallioten ic.	15	»	— »
„ unter 100 Last bis 80 Last			
Rahschiffe	15	»	— »
„ unter 100 Last bis 80 Last			
Gallioten ic.	12	»	36 »
„ unter 80 Last bis 60 Last			
Rahschiffe	12	»	36 »
„ unter 80 Last bis 60 Last			
Gallioten ic.	10	»	— »
„ unter 60 Last bis 40 Last . . .	7	»	36 »
„ unter 40 Last bis 30 Last . . .	5	»	— »

Kleinere Fahrzeuge und Leichterschiffe jeder Art, in sofern sie nicht aus den Seeschiffen laden, oder in dieselben lossen, in welchem Falle sie frei zu lassen sind

	2	»	36 »
--	---	---	------

Holzflöße, in sofern sie zugelassen werden, jedes Floß

	2	»	— »
--	---	---	-----

Wenn Schiffe länger als zwei Monate im Haven liegen, zahlen dieselben für jeden folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen:

Schiffe von 100 Last und darüber . . .	2 Rt.	36 Gr.
„ von 60 Last bis 100 Last . . .	1 „	36 „
„ unter 60 Last	1 „	— „

Die Last wird für die gewöhnliche Rockenlast, die Commerzlast für $1\frac{1}{2}$ Last, drei Americanische oder Englische Register-Tonnen werden für zwei Last gerechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 18. October 1830.



22. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1831.

Die Subscriptions-Sammlung zum Besten des Armen-Instituts für das Jahr 1831, durch deren Resultat die Fortdauer dieser wohlthätigen Anstalt bedingt erscheint, welche ihrer durch Rath und Bürgerschaft beschlossenen Grundverfassung zufolge zu ihrem Bestehen lediglich auf die Gaben der Milde hingewiesen ist, welche der christliche Sinn der Bewohner Bremens ihr zuwendet, wird am kommenden Mittwoch, den 10. d. M., auf die gewohnte Weise ihren Anfang nehmen.

Mit unverkennbarem Eifer haben die Verwaltung des Instituts wie die Diaconien sich bestrebt, die ihnen in Aufrechthaltung jenes Grundsatzes gewordene nicht leichte Auf-

Aufgabe zu lösen, allein dies zu erreichen, kann ihnen ferner nur gelingen, wenn die lebendige Theilnahme jedes einzelnen Bürgers an dem Glor der Anstalt und ein allgemeines Erkennen der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit derselben, wie nur eine nähere Kunde ihrer Wirksamkeit sie geben kann, ihr Streben unterstützt.

Dazu fordert denn der Senat um so dringender auf, als Zeit und Bedürfnis, Nothstand und Vorsorge in diesem Jahre das Interesse wie die thätige Beihülfe auch für so manche andere Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine in Anspruch genommen haben, daß Er die Ermahnung an der Zeit halten muß: es möge darüber das Institut nicht zurückgesetzt werden, auf welchem vorzugsweise die schwere Pflicht ruht, die ganze große Masse aller verarmten Unglücklichen jedes Alters und Standes zu versorgen und zu versorgen, denen die Thür jeder andern Stiftung wie der Kreis jeder andern Hülfsleistung verschlossen ist.

Es ist dem Senate berichtet worden, daß der Andrang zu den Gaben des Instituts im Wachsen und die Zahl derer, die auf dessen Hülfe Anspruch machen, im Steigen sey; die Gründe dieser betrübenden Erscheinung, so wie die Verhältnisse, welche sie herbei führen, liegen zu klar vor Augen, um hier einer Entwicklung zu bedürfen. Der Senat weiß aber auch, daß in dem guten Willen wie in den Mitteln Seiner wohlthätigen und wohlhabenden Mitbürgern eine Hülfsquelle ruht, die noch nie versiegte, wenn in Zeiten wahrhaften Bedürfnisses der Aufruf zur Hülfe erfolgte.

In diesem Vertrauen fordert Er dann Seine Mitbürger zu erneuerten reichlichen, die Erhaltung des Armen-Instituts auch unter gegenwärtigen drückendern Verhältnissen sichernden Beiträgen auf, und hofft mit Zuversicht, daß der demnächstige Abdruck der Einzeichnungsliste ein lautes Zeugniß geben werde, daß ein Jeder die Größe des Bedürfnisses erkannt und nach Maaßgabe der ihm verliehenen Glücksgüter redlich gestrebt habe, demselben Abhülfe zu verschaffen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 7. November 1830.

23. Erhöhung des Eingangszolls.

Nachdem bei der in diesem Jahre vorgenommenen Revision des im Jahre 1824 neu regulirten hiesigen Zollwesens es sich ausgewiesen, daß die demselben zum Grunde gelegten Tariffätze nicht völlig ausreichen, der Staats-Casse einen genügenden Ersatz für die verschiedenen älteren bei Einführung des jetzigen Zolles aufgehobenen Abgaben zu gewähren, und der Senat und die Bürgerschaft sich daher vereinigt haben, zu desfallsiger Ausgleichung den im §. 21 der Zollordnung festgesetzten Eingangszoll auf seewärts einkommende Güter um 12 Grote zu erhöhen, somit auf $\frac{3}{4}$ Procent oder 54 Grote von Hundert Thaler Werth festzustellen, so wird diese vorläufig auf die nächsten drei Jahre angenommene Erhöhung des Eingangszolles, welcher gemäß derselbe vom 1. Januar k. J.

an erhoben werden wird, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 30. December 1830.



24. Abgeänderter Tarif der Consumtions-Abgaben von Wein, Branntwein u. s. w.

Nachdem durch Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft verschiedene Abänderungen der Tariffätze der Consumtions-Abgaben von Wein, Branntwein und ähnlichen starken Getränken beliebt, und demgemäß die Verordnungen vom 23. December 1816 und 26. Januar 1829 in dieser Hinsicht zu modificiren sind, so werden demgemäß die desfallsigen näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht, welche vom 1. Januar k. J. an in Kraft treten:

1) Das Mahlgeld für das hieselbst zum Branntweinbrennen verbrauchte Getraide beträgt:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a. für Roggen die Last | 44 Rt. 32 Gr. |
| b. für Weizen die Last | 17 » 56 » |

2) Von demjenigen Branntwein, der hieselbst aus andern Stoffen als Weizen oder Roggen verfertigt und wovon in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Januar

1829 von dem Destillateur innerhalb 24 Stunden nach beendigter Destillation eine schriftliche Aufgabe auf Bürgereid zu machen ist, ist für jedes Drhst zu erlegen 3 Rt. — Gr.

3) Für Spiritus, der hieselbst zu Rum veredelt ist, wird für jedes Drhst 8 » — »

für Spiritus, der zu Spriet veredelt worden, für jedes Drhst 10 » — »
bezahlt.

4) Kornbranntwein, der von Außen eingeführt wird, zahlt für jedes Drhst 6 » — »

Franzbranntwein von Außen, pr. Drh. 9 » — »

Rum und Arrac » » » » 12 » — »

Spriet » » » » 15 » — »

5) In Gemäßheit dieser Herabsetzung der bisherigen Consumtions-Abgaben ist die Vergütung der mittelst der Mahlsteuer bezahlten Consumtions-Abgabe von seewärts exportirtem hieselbst fabricirten Kornbranntwein und Genever auf zwei und einen halben Thaler festgesetzt worden.

6) Von dem hieselbst oder im Gebiete consumirten Wein ist die Consumtions-Abgabe künftig mit neun Thalern per Drhst zu erlegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 30. December 1830.

25. Steuer-Verordnung für das Jahr 1831.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 17. December d. J. die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen für das Jahr 1831 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf $1\frac{1}{2}$ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugestimmten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder

oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate einzuscirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

- a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethen zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.
- c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grund-

Grundstück etwa rückständige Grund- Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III erwähnte Auflage wegen Gassen- Reinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grund- Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe vom Kaufe und Verkaufe, auch vom Tausche von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt allen Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete,

gebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschungen von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verkoppungen sind von dieser Abgabe gänzlich befreiet.

Alle hiesigen Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tausch auf einer

münd-

mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Frist, vom Tage dieser mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinsse regulirt.

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Pächthäuser und Keller angelegten Taxate ist ebenfalls $\frac{3}{4}$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermiethteten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Mieththe angenommen, und ist von diesem Taxate $\frac{3}{4}$ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Mieththe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Mieththe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur $\frac{3}{4}$ per Mille von

von dem Taxate des Hauses, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnismäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude.

Sonstige Befreiungen finden nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Duitung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

9) Der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concurfen in die Classe der absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurf-Kosten, gestellt werden sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien

Ge

Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehenene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im

- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschopf davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
 - b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;
 - c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererb-
- ten,

ten, Vermachten oder Geschenken wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

- a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;
- b. ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
- c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

(G)

Nur

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben

haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet.

VII. Abgabe der Krüger, Schenk-
wirthhe ic.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwirthen, welche Branntwein verschenken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind, wie bisher, an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in dem Maaße, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Branntwein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlenden zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirthhe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

(G *)

VIII. Auf-

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr, die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierstige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen,

z. B.

z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whisthys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem
Ver-

Bergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.
- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.
- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute und die zu den Extra-posten bestimmt sind, dann die der Pferde:

Ver:

Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülften Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. bestraft.

Verz.

Verfügungen,
die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX.
X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen
anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzuffordern.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder,

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgesetzt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehaltlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem

einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasser-schout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von
den

den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel = Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat = Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtsfertigungen, Forderungen und Bertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen

Er:

Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle
Ur-

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthln., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tarordnung; alle in Debit- oder Concurß-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurß-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle
und

und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Begefaß, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschafts-sachen die Stempelabgabe wegen Ar-muth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indoffirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufte Wechsel geschrieben werden,

werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Begeßack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

- a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
 b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
 c) = 200 = — 300 = — 8 =
 d) = 300 = — 400 = — 12 =
 und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung

zung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;
Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken —
17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110;
Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115;
Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg
— 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichnen, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschuß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der

Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von 1 bis 500 Rth. einschließlich	— —	Rth. 18 Gr.
= 500 = 1000 =	— —	= 36 =
= 1000 = 3000 =	— 1 =	— =
= 3000 = 6000 =	— 2 =	— =
= 6000 = 10000 =	— 3 =	— =
Ueber 10000 =	— 4 =	— =

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer den Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthln. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Rein

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Sessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handelstreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu be-
 gegnen, können künftig jene auf den Fabriken das

(S *)

Pique-

Pique-As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirth erlegt wird. Jeder, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Wechsel- und Assignation- nationen-Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von

von 1 bis 250 Rthlr. einschließlich,	24 Grote,
= 250 = 500 =	36 =
= 500 = 750 =	48 =
= 750 = 1000 =	60 =
für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.	

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln
der

der Steuern in den angezeigten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaßiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßt, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

Reclamations - Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, letztern unter der Modification sub No. 12, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steueransätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in
der

der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johanniſtag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen

dungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controllleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indess frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controllleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solcher-gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach No. 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach No. 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

12) Sämmtliche die Grundsteuer im Gebiete (mit Ausnahme von Vegefac und der Feldmarken von Vagenthorn und Uhtbremen) betreffende Reclamationen gelangen zur Entscheidung an eine besondere, deshalb angeordnete Deputation, auf welche übrigens für ihren abge-

gesonderten Wirkungskreis die obigen Vorschriften gleichfalls Anwendung finden.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 30. December 1830.

 Alphabetisches Register für 1830.

Ärzte, Taxe, No. 10.

Armen-Institut, Fortdauer, für 1831, 22.

Auslagen für 1831, 25.

Augsburgische Confession, 7.

Bremer Haven, Baupläge, 8.

— — Reglement, 20.

— — Haven = Abgabe, 21.

Consumtions = Abgabe von Wein, Brantewein &c., 24.

Dank-, Buß- und Betttag, 16.

Debitsachen, 3.

Deichgefahren, 2.

Eingangszoll, 23.

Frachtbriefe, 14.

Frachtgüter, Abhohlen, 15.

Gesindebücher, 13.

Haven =

Habenhauser Delche, No. 6.

Kranken-Casse für Dienstboten, 13.

Müller-Taxe, 4.

Marktplatz, Freihaltung, 18.

Octobers, 18ten, Feier, 17.

Schoß, 5.

Torfförbe, 12.

Torfmaasse, 1.

Vorkäuferei, 19.

Vorstädte, Bonitirung, 21.

Waaren-Agenten, Taxe, 4.

Wittwen- und Pensions-Casse, 9.

Wundärzte, Taxe, 10.